

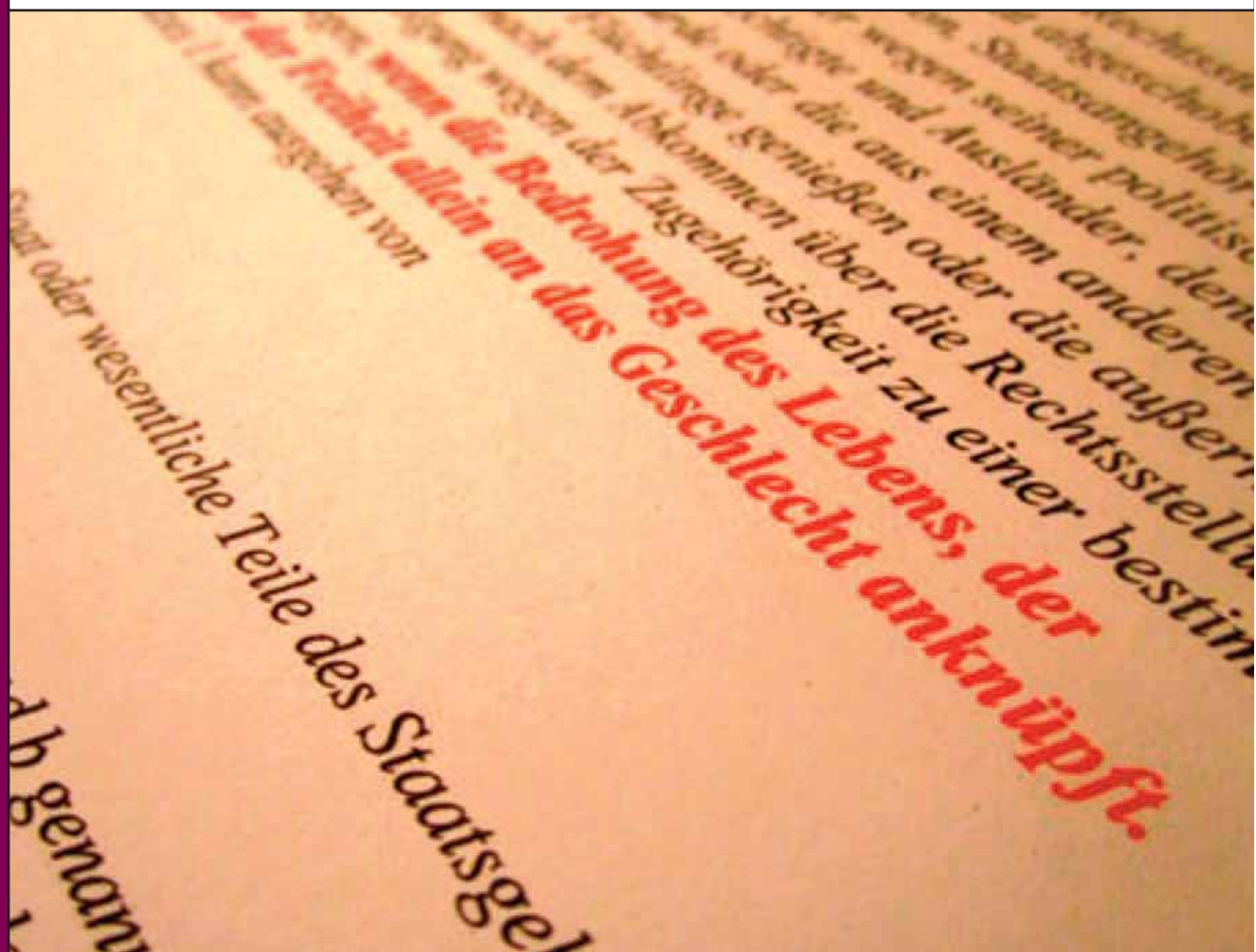
Heft: 137  
Dezember 2011



# FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

## ANERKENNUNG GESCHLECHTSSPEZIFISCHER VERFOLGUNG WO STEHEN WIR HEUTE?



- ERFAHRUNGEN AUS SECHSJÄHRIGER PRAXIS -

# IMPRESSUM

# INH

## Titel:

FLÜCHTLINGSRAT  
Zeitschrift für Flüchtlingspolitik  
in Niedersachsen

## Ausgabe:

Heft 137; Dezember 2011

## v.i.S.d.P.:

Karin Loos

## Redaktion:

Karin Loss, Corinna Schütt, Kai Weber, Olaf Strübing, Martina  
Mertz, Carina Bischoff, David Albrecht, Ortrud Glowatzki

## Redaktionsanschrift:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
Langer Garten 23B  
31137 Hildesheim  
Tel.: 05121-15605  
Fax.: 05121-31600  
Redaktion@nds-fluerat.org  
<http://www.nds-fluerat.org>

## Layout:

David Albrecht

## Druck:

Druckerei Lühmann  
Bockenem

## Bezug:

Bezug über den Flüchtlingsrat Niedersachsen

gefördert durch:



**UNO-Flüchtlingshilfe**

## 1.

### **6 Jahre Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung - Erfahrungen aus der Praxis -**

#### Dokumentation einer Veranstaltung am 14.12.2012

#### **5 \ - Input: Geschlechtsspezifische Verfolgung in der rechtsanwaltlichen Praxis**

*Vortrag von Susanne Schröder*

#### **8 \ - Workshop 1: Aufenthaltssicherung**

#### **12 \ - Workshop 2: Verfahrensabläufe**

#### **18 \ - Workshop 3: Unterbringungssituation**

#### Beispiele aus dem Alltag von Frauenhäusern

#### **22 \ Frau C.: - Abschiebungsschutz, aber kein Asyl**

#### **24 \ Frau B.: - Zwangsverheiratung aus dem Kosovo nach Deutschland**

#### **26 \ Frau D.: - Gewalterfahrungen einer Kurdin**

**Für die Rückkehr Gazale**  
Bleiberecht für Flüchtlinge & Kinder

**Hier geblieben!**



ALT

EDITORIAL

## 2.

### 6 Jahre Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung - Aus der Rechtsprechung -

#### 28 | Beiträge aus der Rechtsprechung zu einzelnen Tatbeständen geschlechtsspezifischer Verfolgung

*Kommentare von Marei Pelzer, PRO ASYL*

#### 30 | - Zwangsehe/Ehrenmord

#### 32 | - Genitalverstümmelung

#### 34 | - Bestrafung wegen Ehebruchs / Staatliche Sanktionen bei Ehebruch

#### 36 | - „Verwestlichte“ Frauen

#### 38 | - Zwangsprostitution / Frauenhandel

#### 40 | - Sexualisierte Gewalt durch Sicherheitskräfte

#### 42 | - Häusliche Gewalt

#### 44 | - Schlussbetrachtung

## 3.

#### 45 | Leitfaden: Geschlechtsspezifische Verfolgung

*von Olaf Strübing, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*

#### 49 | Selbstdarstellung beteiligter Organisationen

Seit 2005 wird geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung ausdrücklich als ein Asylgrund anerkannt. "Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft", so heißt es seither in § 60,1 des Aufenthaltsgesetzes.

Die uns aus der Praxis vorliegenden Fälle zeigen, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung dieser Verfolgungsgründe eine effektive Verbesserung für verfolgte Frauen darstellt, dass es aber in der Praxis weiterhin eine Reihe von Barrieren gibt, die eine tatsächliche Anerkennung der von Verfolgung betroffenen Frauen, trotz aller Debatten zu Frauenrechten, unnötig erschweren.

Die vorliegende Broschüre dokumentiert in ihrem ersten Teil eine Veranstaltung des Flüchtlingsrates gemeinsam mit verschiedenen Flüchtlings- und Frauenorganisationen, bei der in verschiedenen Workshops Handlungsempfehlungen für die Beratung Betroffener, für Asylpraxis und Politik entwickelt wurden. In einem zweiten Teil veranschaulichen Beispiele aus der Praxis von Frauenhäusern die nach wie vor bestehenden Probleme gewaltbetroffener Flüchtlingsfrauen. Ein Einblick in die Entscheidungspraxis zu geschlechtsspezifischer Verfolgung und ein Leitfaden bilden den dritten Teil dieser Bestandsaufnahme.

Wir wollen mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Debatte um Verbesserungen der Situation betroffener Frauen leisten. Über Rückmeldungen und Kritik freuen wir uns.

**Die Redaktion**





**Mittwoch 14. Dezember 13.00 - 17.00 Uhr**

**kargah e.V.**

**zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover**

## 6 Jahre Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung - wo stehen wir heute ?

Anhand von konkreten Fallbeispielen aus der Praxis wollen wir Handlungsansätze und Problemlagen im Umgang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung erörtern und Empfehlungen entwickeln. Dabei geht es u.a. um die Themenschwerpunkte :

- Asylverfahren und Asylrechtssprechung
- Verfahrensabläufe und Beteiligte
- Soziale Rahmenbedingungen und Unterbringungssituation
- Therapeutische Versorgung

**13.00 Begrüßung - gemeinsame Begrüßung durch die KooperationspartnerInnen**  
Tagungsmoderation - Anke Egblomassé /VNB e.V.

**Input: Geschlechtsspezifische Verfolgung in der anwaltlichen Praxis**  
Susanne Schröder Rechtsanwältin, Deutscher Anwaltsverein, Hannover

### **14 Uhr Workshops**

**AG 1 - Moderation: Yildiz Demirel, Sibylle Nass, kargah e.V.**  
*Schwerpunkt: Aufenthaltssicherung*

**AG 2 - Moderation: Rita Otte: KOBRA - Phoenix e.V.**  
*Schwerpunkt: Verfahrensabläufe*

**AG 3 - Moderation: Afsaneh Zandi, Ghada Alfrawai, Autonomes Frauenhaus Hannover**  
*Schwerpunkt: Soziale Rahmenbedingungen und Unterbringungssituation*

➤ **Dieser Workshop ist exklusiv für Frauen.**

*Die Ergebnisse der workshops werden dokumentiert und gemeinsam im Plenum diskutiert.*

### **Kaffee und Kuchen**

**16.00 Ergebnisse der workshops, Entwicklung von professionellen Leitlinien für die Arbeitspraxis mit Frauen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen sind. Die Fortbildung ist kostenlos.**

## Geschlechtsspezifische Verfolgung

### in der rechtsanwaltlichen Praxis



Susanne Schröder ist seit 1995 Rechtsanwältin und von Beginn an im Bereich Ausländer- und Asylrecht tätig. Hier liegt ihr besonderes Interesse in der Vertretung von Frauen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Des Weiteren ist Frau Schröder Mitglied des Vorstandes des Vereins „Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.“ und Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltsverein (DAV).

#### Rechtslage

Früher gab es keine Rechtsgrundlage für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung bedroht waren. Auch in Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist dazu nichts ausgeführt. Deswegen wurde in der Rechtsprechung versucht, zusätzlich zu der geschlechtsspezifischen Verfolgung einen Bezug zu einem weiteren Merkmal in Art. 33 herzustellen, z.B. der ethnischen Zugehörigkeit (Rasse), um eine Anerkennung als Asylberechtigte zu erlangen.

Trotzdem gab es schon vereinzelte progressive Gerichtsentscheidungen, die beispielsweise eine Verfolgung in Form einer Genitalverstümmelung anerkannten, die an das Geschlecht anknüpfte.

Zum 1.1.2005 änderte sich die Rechtslage mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes grundlegend. In §60 Abs. 1, Satz 3 AufenthG ist nun ausgeführt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft:

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

In §60 Abs. 1, Satz 4 AufenthG ist nun auch erstmalig nichtstaatliche Verfolgung (z.B. durch Familienangehörige) geregelt:

*Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von*

- a. dem Staat,
- b. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Buchstabe a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

*es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.*

Das nationale Asylrecht wird in Zeiten eines geeinten Europas auch durch europäische Gesetze bestimmt. Für die Flüchtlingsanerkennung spielt die Qualifikationsrichtlinie (QRL) eine entscheidende Rolle. Sie stellt einen Mindeststandard dar, über den einzelne Staaten hinausgehen können. In Art. 10 Abs. 1, Buchst. d, Satz 3 QRL ist ausgeführt, dass geschlechterbezogene Aspekte berücksichtigt werden können, für sich allein genommen aber noch nicht ausreichend wären.

In der Neufassung der QRL vom 13.12.2011 wurde Art. 10 Abs. 1, Buchst. d, Satz 3 jedoch grundlegend überarbeitet. Geschlechterbezogene Aspekte müssen nun berücksichtigt werden:

Geschlechterbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt.

Die europäische Gesetzgebung hat sich der deutschen Position angenähert. Auch der neue Erwägungsgrund 30 ist im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung relevant:

*... Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z.B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht vor Verfolgung stehen.*

Die Einschränkung, dass geschlechterbezogene Aspekte berücksichtigt werden können, für sich allein genommen aber noch kein ausreichendes Anknüpfungssmerkmal darstellen, ist mit diesen Änderungen rückgängig gemacht worden. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der QRL zum 13.12.2013 gleicht sich die europäische Gesetzgebung der deutschen an. Im Erwägungsgrund 30 werden sogar konkrete Verfolgungshandlungen, wie Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen und erzwungen Schwangerschaftsabbrüche, beispielhaft genannt. Erwägungsgründe stellen zwar kein Gesetz dar, aber geben Interpretationsspielräumen in Bezug auf das Gesetz eine gewisse Richtung vor.

Es bleibt zu erwarten, dass sich die Anerkennungspraxis nach Inkrafttreten der Neufassung der QRL für Menschen, die geschlechtsspezifischer Verfolgung unterlagen, weiter verbessern wird.

2005 war die CDU gegen die rotgrüne Gesetzesänderung, da sie eine „Flut“ von Flüchtlingen befürchtete, die sich auf diese Neuregelung berufen könnte.

Wie hat es sich nun nach dem erstmaligen Inkrafttreten der QRL mit der von der CDU befürchteten „Flut“ von Flüchtlingen verhalten? Von 2005 bis 2008 waren die Antragszahlen rückläufig, eine „Flutwelle“ von verfolgten Frauen ist ausgeblieben. Erst 2009 sind die Antragszahlen wieder gestiegen. In erster Linie verantwortlich dafür waren der Irak- und der Afghanistankrieg. Geschlechtsspezifische Verfolgung findet aber in diesen beiden Ländern in nicht unerheblichem Maße statt. 2010 waren 11,1% der positiven Entscheidungen Anerkennungen wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung. Von sämtlichen Antragstellenden waren 36,7% weiblich (nicht alle weiblichen Antragstellenden haben geschlechtsspezifische Verfolgung geltend gemacht).

Folgende Sachverhalte können als geschlechtsspezifische Verfolgung gefasst werden:

- Zwangsehe
- Ehrenmord
- Genitalverstümmelung
- Bestrafung wegen Ehebruchs
- Bestrafung wegen Verstoßes gegen Bekleidungs Vorschriften
- Zwangssterilisation
- Bestrafung wegen eines westlichen Lebensstils (z.B. in Afghanistan)
- Zwangsprostitution
- Frauenhandel (z.B. in Nigeria)
- Vergewaltigung
- Häusliche Gewalt
- Zwangsabtreibung (z.B. in China)

Vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes war die Zurechnungslehre zu staatlicher Verfolgung entscheidend. So wurde vom Bundesamt argumentiert, dass eine in Haft vergewaltigte Frau lediglich von einem „Amtswalterexzess“ betroffen war. Demnach hatte der Polizist lediglich sein Amt missbraucht. Die Asylanerkennung wurde verweigert, da mit diesem Hilfskonstrukt dem Staat keine Verfolgungsmaßnahme zugerechnet werden konnte.



Seit dem Zuwanderungsgesetz werden jedoch auch nicht-staatliche Verfolger als Verfolgungsakteure anerkannt. Die Zurechnungslehre wurde aufgegeben und die Opferperspektive ins Zentrum gerückt.

Im Falle eines sogenannten „Amtswalterexzesses“ kann man heute argumentieren, dass der Staat die inhaftierte Frau nicht vor Verfolgung schützt.

Im Falle einer Zwangsabtreibung (z.B. China) wird ebenfalls eine Frau wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung anerkannt.

### Verfahren vor dem Bundesamt

Laut Dienstanweisung des Bundesamtes (BAMF) sollen weibliche Antragstellerinnen, bei denen Indizien für eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen, von weiblichen Sonderbeauftragten befragt werden. Wenn es vorher noch keine Anzeichen gab und ein männlicher Anhörer Hinweise erhält, soll er die Anhörung abbrechen und die Antragstellerin an eine Sonderbeauftragte weiterleiten. Weiterhin hat eine weibliche Antragstellerin das Recht, die Anhörung von einer Frau durchführen zu lassen.

Die Praxiserfahrung auch der anwesenden Tagungsteilnehmerinnen zeigt jedoch, dass Sonderbeauftragte nicht selten überfordert und teilweise von *BurnOut* betroffen sind, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Asylverfahren. Selbst zu Beginn ihrer Tätigkeit aufgeschlossene Sonderbeauftragte zeigen nach einiger Zeit Anzeichen von Überforderung. Daher ist es zu thematisieren und in Frage zu stellen, ob diese Spezialisierung sinnvoll ist. Es gibt sowohl bei Sonderbeauftragten als auch bei anderen EntscheiderInnen Beispiele für sehr negativ verlaufene Anhörungen und Entscheidungen und für einfühlsames Verhalten und Entscheiden.

Insbesondere die Einschätzungen der Sonderbeauftragten zur Glaubhaftigkeit der Antragstellerinnen sind verbesserungsbedürftig, gerade im Falle einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS).

**Beispiel:** *In einem psychiatrischen Gutachten war dargestellt worden, dass die Antragstellerin seit ihrer Vergewaltigung Angst vor Männern habe. Der nachfolgende Sprachtest wurde von*

*einem Mann durchgeführt. Im Anschluss fragte die AnhörerIn, wie sich die Antragstellerin ihm gegenüber verhalten hätte. Der Sprachtester sagte, dass sie sich ganz unauffällig und normal verhalten habe. Der Antrag wurde u.a. deswegen als offensichtlich unbegründet (o.u.) abgelehnt. Im Bescheid wurde weiterhin auf den durch das Internet uneingeschränkten Zugang zu Informationen hingewiesen, so dass jeder behaupten könne, von PTBS betroffen zu sein, so auch im vorliegenden Fall. Auch das Verhalten der DolmetscherInnen ist in manchen Anhörungen problematisch. Sie sind nicht immer so gut geschult, wie sie es sein sollten.*

Ein weiteres Problem besteht in dem sehr kurzen Zeitraum von der Antragstellung bis zur Anhörung. Diese Kürze ist vom Bundesamt gewollt, um eine „unverfälschte Anhörung“ durchführen zu können. Nicht berücksichtigt in der Perspektive wird jedoch die Beeinflussung von Antragstellerinnen in der Erstaufnahmeeinrichtung durch andere AsylbewerberInnen, die ihnen empfehlen, bestimmte „Geschichten“ zu erzählen. Eine fachkundige Vorbereitung durch FlüchtlingsberaterInnen oder Rechtsanwälte ist oft schon aus Zeitgründen nicht möglich.

### Unterbringung

In einem anderen Fall ergab sich die Problemkonstellation, dass eine Tunesierin die auf Tunesien spezialisierte Außenstelle des BAMF in Chemnitz aufsuchen sollte, um dort die Anhörung durchzuführen und ebenfalls in der Erstaufnahmeeinrichtung zu übernachten. Leider hatte sie Angst vor den dort lebenden Tunesiern. In einem solchen Fall sollte eine schriftliche Antragstellung und anderweitige Unterbringung möglich sein oder maximal ein Kurzaufenthalt zur Anhörung.

### Fazit

Geschlechtsspezifische Verfolgung wird inzwischen ernst genommen, aber schlechte Argumente führen zu oft zu Ablehnungen. Eine allgemeine Abwehr von Frauen, die geschlechtsspezifische Verfolgung geltend machen, herrscht immer noch vor.

# Workshop 1

## ▪ Schwerpunkt: Aufenthaltssicherung ▪

### Moderatorinnen

#### **Sybille Naß:**

Flüchtlingsberaterin bei kargah e.V. in Hannover seit 1989 und überzeugte Feministin. Stellv. Mitglied der niedersächsischen Härtefallkommission und der Integrationskommission des Landes Niedersachsen. Jury-Mitglied des Fonds „Miteinander - gemeinsam für Integration“ der Region Hannover.

#### **Yildiz Demirer:**

Volljuristin (TR); Dip. Soz.Päd (DE); Mediatorin(DE); Ausbilderin des interkulturellen Trainingsprogramms „Eine Welt der Vielfalt“ (DE), Bisherige Arbeitsstellen: AWO/Nadelöhr, Spokusa e.V., Nds. LAG Soziale Brennpunkte e.V., zur Zeit Hauptamtliche Mitarbeiterin Nds. Krisentelefon Gegen Zwangsheirat bei kargah e.V.

### TeilnehmerInnen

Rechtsanwältin, Historikerin, Mitarbeiterin in einer Anwaltskanzlei, AK Asyl Cuxhaven, Autonomes Frauenhaus Hannover, Fairbleib Göttingen, Caritas Hildesheim Porta Migra, kargah e.V., Solwodi Braunschweig, Kinder Kinder e.V. Lüchow-Dannenberg, Raphaelswerk, Autonomes Frauenhaus Verden, Frauenhaus Lüchow

### Ziel des Workshops

Anhand zweier Fallbeispiele will die Arbeitsgruppe Handlungsempfehlungen für die Beratungspraxis erarbeiten.

### Praxisbeispiel 1

Frau K. wurde erstmals mit 14 Jahren gegen ihren Willen mit ihrem Cousin zwangsverheiratet. Eine standesamtliche Eheschließung fand nicht statt. Aus dieser religiösen Ehe bekam sie ein Kind. Nach einigen Jahren der Ehe wurde sie von ihrem Ehemann verstoßen, weil dieser eine weitere zweite Frau heiraten wollte und sie dagegen verweigert hat. Als verstoßene Frau galt sie in ihrer Gesellschaft als ehrlos und Schande für ihre Familie.

Um die Familienehre wieder herzustellen, wurde sie gegen ihren Willen mit einem älteren Mann verheiratet. Im Rahmen der Familienzusammenführung kam sie nach Deutschland zu ihm. Über eine Woche blieb sie bei diesem Mann, der gegen ihren Willen die Ehe mit ihr vollzog. Nach einer Woche konnte sie ihren zweiten Ehemann dazu überreden, für eine Woche ihre Verwandtschaft in einer anderen Stadt in Deutschland besuchen zu dürfen. Dort teilte sie ihm mit, dass sie nicht mehr zu ihm zurückkommen würde, und beantragte Asyl.

Die Anhörung von Frau K. wurde dreimal wiederholt. Bereits in der ersten Anhörung schilderte sie geschlechtsspezifische Verfolgung in Form von häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung und Morddrohungen. Trotz Anhörung bei einer Sonderbeauftragten wurde Frau K. massiv unter Druck gesetzt. Am Ende warf das BAMF der psychisch belasteten Analphabetin vor, Zeitabläufe nicht korrekt angegeben und Fotos nicht richtig zugeordnet zu haben.



## Praxisbeispiel 2

Frau X. wurde Anfang der 80er Jahre in der Osttürkei geboren und ist im Sommer 2004 nach Deutschland geflüchtet. Sie ist unverheiratet und hat keine Kinder. Ihr Asylantrag wurde 2004, also vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und den etwas weiter gefassten Regelungen zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung, rechtskräftig abgelehnt. Die bis 2005 nachzuweisende politische Verfolgung (durch den Staat) wurde verneint, Frau X. wurde auf das Vorhandensein einer inländischen Fluchalternative verwiesen. Auch das Klageverfahren verlief erfolglos. Anfang 2005 wurde Frau X. vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Im Sommer 2005 wurde auf Grundlage eines fachärztlichen psychologischen Gutachtens ein Wiederaufgreifensantrag wegen Vorhandenseins von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 des AufenthG gestellt, der im Frühjahr 2006 abgelehnt wurde. Die daraufhin eingereichte Klage entfaltete keine aufschiebende Wirkung. Die Begründung dafür, dass der Wiederaufgreifensantrag abgelehnt wurde, war überwiegend formal. „Die nun geltend gemachte Erkrankung fußt auf den Umständen, die bereits Gegenstand des vorangegangenen Asylverfahrens (AZ...) waren, ohne dass dort eine entsprechende Geltendmachung erfolgte.“

Das selbst in Auftrag gegebene fachärztliche Gutachten wurde als „Parteigutachten“ in seiner Aussagekraft herabgewürdigt. „Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der von der Antragstellerin in Auftrag gegebenen Stellungnahme um ein „Parteigutachten“ handelt, was zumindest den Beweiswert des Schriftsatzes mindert. Als „Parteigutachten“ ist die Stellungnahme Bestandteil des Vortrages der Antragstellerin und muss entsprechend gewürdigt werden.“

In dieser Situation reichte der Anwalt eine Eingabe an die niedersächsische Härtefallkommission über ein Kommissionsmitglied ein. Frau X. suchte Rat und Unterstützung bei kargah e.V..

In einer Stellungnahme wurden von kargah e.V. die dringenden persönlichen und humanitären Gründe für ein Härtefallersuchen erläutert:

Persönliche und gesundheitliche Situation (drohende Zwangsverheiratung, familiäre Verfolgung, Traumatisierung, Analphabetismus), Integrationsleistungen [autodidaktischer deutscher Spracherwerb, Kontakte zu und Unterstützung durch (deutschen) Freundeskreis und aufenthaltsberechtigte Angehörige in Deutschland, Therapie, Alphabetisierungskurs/Deutschkurs, Fahrradlernkurs, ehrenamtliches Engagement in (türkischem) Kulturverein, Lebensunterhaltssicherung (Angehörige in Deutschland sind bereit den Lebensunterhalt zu tragen), eine Putzstelle ist in Aussicht]. Die Härtefallkommission lehnte das Ersuchen im Herbst 2008 ab.

Vier Wochen später stellte das Verwaltungsgericht Hannover im Klageverfahren ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG fest. In seiner Begründung bestätigte das Gericht, dass für Frau X. in der Türkei eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht.



# Was ist wichtig im Hinblick auf Aufenthaltssicherung, wenn Frauen in die Beratungsstelle kommen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen sind/sein könnten ?

## Kommunikation

- Es ist wichtig, sich Zeit zu nehmen, mit den Frauen zu sprechen, sich ihre Geschichte erzählen zu lassen und auf die Widersprüchlichkeiten hinzuweisen, bzw. Sachverhalte detailgenau erklären zu lassen. Das beinhaltet auch, alle Papiere (Anhörungsprotokoll, Entscheidungen) genau zu lesen und ggf. mit den Frauen gemeinsam richtig zu stellen. Dabei sind Muttersprachlerinnen in der Beratung von großem Vorteil. Muttersprachliche Kenntnisse aus dem Herkunftsland der Betroffenen sind auch hilfreich für die Recherche im Herkunftsland und die Kontaktaufnahme mit dortigen NGOs. Leider arbeiten nicht in jeder Beratungsstelle Muttersprachlerinnen, ein Grund, die Netzwerke in Anspruch zu nehmen.
- Eine Absicherung der Bezahlung von DolmetscherInnen muss geklärt werden. Ein Pool, wie ihn die Stadt Hannover eingerichtet hat, ist dafür sehr sinnvoll.
- Es ist darauf zu achten, dass Männer und Brüder usw. bei intensiven Gesprächen nicht dabei sind.
- Wichtig ist es, versuchsweise Wege durchzuspielen und verschiedene Optionen in der Beratung aufzuzeigen.
- Eine Begleitung zu Anhörungen oder Gerichtsverhandlungen ist eine wichtige Unterstützung.
- Eine gute Kooperation mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin ist notwendig.

## Information

- Es ist wichtig, die Frauen umfassend über Ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren. Beratungsstellen können den juristischen Weg z.B. durch Informationen über die Situation in den Herkunftsländern oder über Stellungnahmen unterstützen.
- Auch der Kontakt mit den RückkehrerInnen kann sinnvoll sein und eine Dokumentation ihrer Situation dort.
- Zum Bereich Information gehört auch die Herstellung größtmöglicher Transparenz über alle Entscheidungen für die Betroffenen.
- Den betroffenen Frauen muss die Konsequenz ihrer jeweiligen Entscheidung aufgezeigt werden, aber die Pflicht der Entscheidung hat die Frau selbst.

## Kooperation und Vernetzung

- Vernetzung ist wichtig, um den interdisziplinären Bedürfnissen zu entsprechen, und für den kollegialen Austausch, um andere Blickwinkel einnehmen zu können. Auch Fachstellen in den Ministerien sollen mit in die Pflicht genommen werden, z.B. kann sich das Sozialministerium mit dem Innenministerium in Verbindung setzen. Auch die LAG der Freien Wohlfahrtspflege kann beispielsweise mit eingebunden werden.

## Forderungen aus der Arbeitsgruppe 2 Aufenthaltssicherung

- Verbesserte Anhörungspraxis, Ernstnehmen der betroffenen Frauen
- Würdigung von fachärztlichen Stellungnahmen
- Würdigung von Stellungnahmen von NGO's
- Eine Härtefallkommission, die ihrem humanitären Auftrag gerecht wird. Das Quorum und das Primat der wirtschaftlichen Integration gut gebildeter Flüchtlinge verhindern derzeit humanitäre Entscheidungen.



Quelle: [www.merkur-online.de](http://www.merkur-online.de)



# Workshop 2

## - Schwerpunkt: Verfahrensabläufe -



Quelle: Flüra

### Moderatorin: Rita Otte

*Frau Otte ist Dipl. Sozialpädagogin/-arbeiterin mit dem Schwerpunkt Psychodrama und Traumaberatung. Durch langjährige Auslandsaufenthalte konnte sie Einblick in unterschiedliche Kulturen Lateinamerikas und Afrikas gewinnen. Sie spricht fließend Spanisch und hat gute Englischkenntnisse.*

*Seit 2002 arbeitet Frau Otte bei der Koordinierungs- und Beratungsstelle Kobra und unterstützt Frauen und weibliche Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, bzw. von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die psychosoziale Beratung, Traumaberatung, Prozessbegleitung, Unterstützung bei Asylanträgen und Unterstützung bei Behörden, wobei großer Wert auf die muttersprachliche Beratung gelegt wird. Des Weiteren arbeitet Frau Otte in der AG Zwangsheirat und der AG Migrantinnen von HAIP Hannover mit.*

### **Problemstellung der sozialen Beeinflussung und fehlender Beratung:**

Das BAMF befürwortet einen kurzen Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörung, um einen unverfälschten Eindruck zu gewinnen. Ansonsten könne es zu einer Beeinflussung kommen. Dabei wird übersehen, dass es bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung zu Beeinflussungen durch andere Bewohner kommt. Andere Frauen in der Erstaufnahmeeinrichtung (oder im Frauenhaus) geben z.T. falsche Tipps und/oder raten, "Geschichten" zu erzählen. In der Folge läuft die Antragstellerin Gefahr, sich in Widersprüche zu verstricken.

Bei manchen Problemlagen (z.B. häuslicher Gewalt) ist die Frau, die in Begleitung ihres Mannes beim Bundesamt vorspricht, oft nicht in der Lage, in der Erstanthörung ihre Verfolgung

zu erläutern. Im Falle mancher Vorverfolgungen (z.B. sexuelle Gewalt oder Vergewaltigung) ist die Antragstellerin möglicherweise erst nach langer Zeit dazu in der Lage, ihre Erfahrungen zu schildern. Insbesondere die Anwesenheit eines männlichen Dolmetschers und/oder Anhörers in der Erstanthörung wirkt sich in dem Zusammenhang hemmend aus.

Folglich wird die geschlechtsspezifische Verfolgung häufig nicht in der Erstanthörung thematisiert, sondern erst im Folgeverfahren. Die Praxis zeigt, dass der Zeitraum von der Asylantragstellung bis zur Anhörung zu kurz ist, um eine Frau, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen war und es bei einer Rückkehr wieder wäre, ausreichend vorzubereiten.

Es kommt immer wieder vor, dass Frauen nicht wissen, dass die Erwähnung scheinbar "privater" Verfolgung im häuslichen Bereich in der Erstanthörung angesprochen werden muss, um eine Anerkennung zu erhalten. Selbst Anwälte kennen sich im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung oftmals nicht ausreichend aus und stellen nur Anträge auf die Anerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 60, 7 AufenthG. Hier wird ein größerer Bedarf an Fortbildungen sowohl für Rechtsanwältinnen/-innen als auch für BeraterInnen sichtbar.

### Lösungsansätze:

In einschlägigen Fällen ist die Begleitung durch eine Person des Vertrauens der Antragstellerin sinnvoll. Da es sich hier um persönliche, teilweise mit Scham besetzte Themen und Inhalte handeln könnte, ist eine Begleitung durch mehrere Personen eher nicht angezeigt (mehr als zwei Vertrauenspersonen werden in der Regel bei einer Anhörung ohnehin nicht zugelassen). Eine weibliche Dolmetscherin und Anhörerin sind eine unabdingbare Voraussetzung im Falle von geschlechtsspezifischer Verfolgung. Die Antragstellerin hat das Recht, eine weibliche Dolmetscherin und/oder eine weibliche Anhörerin zu fordern.

Um dem Problem der Beeinflussung durch Andere in der Erstaufnahmeeinrichtung (oder im Frauenhaus) zu begegnen, muss vor der Anhörung eine (bedarfsgerechte) Beratung durch eine Flüchtlingsorganisation oder einen Anwalt /eine Anwältin stattfinden.

Die Caritas Friedland bietet – gemeinsam mit der Diakonie und dem Deutschen Roten Kreuz – seit Anfang 2011 täglich Asylverfahrensberatung im Grenzdurchgangslager Friedland an.

Neben einem Ausbau der Beratungsmöglichkeiten für Frauen sind Fortbildungen für Rechtsanwältinnen und BeraterInnen erforderlich, um, im Falle geschlechtsspezifischer Verfolgung, die Anerkennung als Flüchtling zu erreichen.

### Problemstellung bei psychischen Erkrankungen:

#### Fall 1:

*Eine Haitianerin, die von Zwangsprostitution betroffen war und in Spanien vergewaltigt wurde, drohte die Rücküberstellung nach Spanien im Rahmen des Dublin II-Verfahrens. Der AnhörerIn lag ein Gutachten vor, welches auf die psychischen Folgen der Zwangsprostitution einging. Dieses erleichterte den Verfahrensablauf insofern, als die Antragstellerin auf diesen Aspekt nicht weiter eingehen musste. Das Verfahren ist noch offen.*

Für die Aufnahme von psychisch Kranken ist Artikel 17 Abs. 1 der europäischen Aufnahme-Richtlinie (AufnahmeRL) relevant:

Die Mitgliedsstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung, die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Allerdings gibt es in Deutschland weder im Ablauf der Erstaufnahme noch im Asylverfahren ein Verfahren, welches die Vulnerabilität vorverfolgter Personen feststellt, so dass Deutschland schon, wie viele andere EU-Staaten auch, eine Rüge erhalten hat.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) wird in Folgeverfahren, in denen eine von einer Verfolgung herrührende psychische Erkrankung bewiesen werden muss, seiner Sachaufklärungspflicht in der Regel nicht gerecht, da es Gutachten nicht in Auftrag gibt und auch nicht bezahlt. Ein weiteres Problem besteht in der Willkür der AnhörerInnen einschließ-lich der Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Frauen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen waren und sind.

## Lösungsansätze:

Im Falle geschlechtsspezifischer Verfolgung und einer eventuellen, damit zusammenhängenden Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) braucht man im Erstverfahren noch kein Gutachten; es reicht, wenn die Verfolgung (und die PTBS) glaubhaft gemacht wird. Soweit bei eingereichten Ergänzungen zur Frage des Vorliegens einer PTBS von Seiten des Bundesamtes der Vorwurf des „gesteigerten Vorbringens“ erhoben wird, muss eine ärztliche Stellungnahme eingereicht werden, die die Erkenntnisse im Asylverfahren berücksichtigt und ggfs. aufgetretene Widersprüche medizinisch-psychologisch aufklärt. Zwar muss eine neue Sachlage nach Bekanntwerden innerhalb von drei Monaten in das Asylverfahren eingebracht werden, um berücksichtigt zu werden, jedoch ist nach gängiger Rechtsprechung auch später noch ein „Wiederaufgreifen“ des Asylantrags möglich und kann ggfs. im Rahmen der Geltendmachung von Abschiebungshindernissen eingeklagt werden.

Je später im Verfahren eine PTBS geltend gemacht wird, desto schwieriger wird die Lage. Im Folgeverfahren muss mit Hilfe eines umfangreichen und für die Antragstellerin belastenden Gutachtens bewiesen werden, dass eine PTBS von einer Verfolgung herrührt. Wichtig ist der Beleg des kausalen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und PTBS. In solchen Fällen sollten Gutachten auf jeden Fall von weiblichen Gutachterinnen durchgeführt werden.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die fehlende Finanzierung des kostspieligen Gutachtens. Eine Lösungsoption besteht in einer auf Antrag möglichen Kostenübernahme durch den Rechtshilfefonds von Pro Asyl, welcher u. U. Gutachten mitfinanziert. Diese Finanzierungsmöglichkeiten können jedoch nicht flächendeckend und bedarfsgerecht sein. Stattdessen muss die Identifizierung von vulnerablen Personen in einem behördlichen Verfahren vor dem Asylverfahren institutionalisiert werden, wie von Art. 17 AufnahmeRL gefordert.

Wichtig ist außerdem, bei Vorliegen von Indizien (z.B. ärztlichen Stellungnahmen) entsprechende Beweisanträge an das Bundesamt zu stellen.

## Problemstellung der Unterbringung bei Frauen und Jugendlichen:

### Fall 2:

*Eine von Zwangsverheiratung bedrohte Kosovarin sah sich im Verfahren mit einer Dolmetscherin konfrontiert, die einschüchternd auf die Antragstellerin wirkte. Sie sah die Antragstellerin generell nicht an und sagte ein paar mal auf aggressive Weise zur Anhörerin: „Ich verstehe sie nicht“.*

*Der Aufenthalt im Frauenhaus stellte zusätzlich eine Belastung für die Kosovarin dar, weil u.a. Besuche nicht möglich waren und sie nicht wusste, wie es weitergehen wird. Nach einem Jahr entschied sie sich, freiwillig auszureisen, obwohl es gute Chancen für eine Flüchtlingsanerkennung nach dem AufenthG gab.*

Der Aufenthalt von Frauen, die geschlechtsspezifischer Verfolgung unterlagen, in einer Sammelunterkunft ist mit psychischen Gefahren verbunden. Unverarbeitete Traumata führen durch mit dem Trauma assoziierte Reize zu ähnlichem Stresserleben wie zu Zeiten des ursprünglichen Ereignisses, welches das Trauma auslöste (Reaktualisierung). Sammelunterkünfte bergen für eine Reaktualisierung ein großes Risiko. Da viele Traumata durch Menschen (Männer) ausgelöst werden, können beispielsweise große Gruppen von (eventuell mit den Tätern der vorverfolgten Frauen sympathisierenden) Männern für die betroffenen Frauen ein erhöhtes Risiko einer Reaktualisierung darstellen.

Selbst bei keiner in Deutschland drohenden Verfolgung durch Familienangehörige ist der Aufenthalt in einem Frauenhaus problematisch, weil die Insassen durch die Schwierigkeiten der anderen Insassen belastet werden.

Im Fall von Frauen, die von Zwangsverheiratung betroffenen waren/sind, ist eine Unterbringung in einer nichtanonymisierten Sammelunterkunft problematisch, weil die Gefahr besteht, in die Hände des Ehemannes oder seiner Familie zu geraten.



Entscheidend ist in jedem Einzelfall, unabhängig vom Alter der Antragstellerin, die Frage, ob es im Falle von Verfolgung auch in Deutschland eine Auskunftsperre geben, oder ob stattdessen psychologische Unterstützung im Vordergrund stehen muss.

Das Personal von Jugendämtern ist oftmals nicht im erforderlichen Maße geschult, um adäquat auf die Bedürfnisse von Mädchen oder Jugendlichen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen waren, eingehen zu können. Die Folgeprobleme von geschlechtsspezifischer Verfolgung können Jugendämter zuweilen schlecht einschätzen und urteilen vor-eilig, dass die Unterbringung in einer nichtanonymisierten Einrichtung möglich sei. Als Konsequenz wurden Jugendliche schon aus der nichtanonymisierten Sammelunterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Nord-deich „weggeschnappt“. Problematisch ist ebenfalls das Vorgehen mancher Jugendämter, wenn sie das Geld streichen, nachdem eine Einrichtung einem „schwierigen“ Mädchen eine Verwarnung ausgesprochen hat.

### Lösungsansätze:

Bei einschlägigen Fällen sollte im Rahmen der Erstanthörung oder schon vorher darauf hingewiesen werden, dass die Unterbringung in einem Frauenhaus, einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei Verwandten notwendig ist, denn eine sichere Unterbringung außerhalb einer nichtanonymisierten Sammelunterkunft ist generell möglich. Hier ist § 12 Abs. 5 AufenthG einschlägig:

*„Eine Ausländerbehörde kann dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.“*

Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ist unter bestimmten Bedingungen eine Änderung der Wohnsitzauflage vorzunehmen: Unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts ist nach § 12 Abs. 5 AufenthG eine Zustimmung zur Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist, „um einer Gefahrenlage im Gebiet des räumlichen Bereichs einer wohnsitzbeschränkenden Auflage, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner ausgeht, zu begegnen“. Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts darf die wohnsitzbeschränkende Auflage allerdings erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts vorliegt.

Die Regelung ist analog gemäß § 58 Abs. 1 AsylVfG auch für Asylsuchende anzuwenden:

*„Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.“*

In der Erstaufnahmeeinrichtung ist es sinnvoll, auch den Sozialdienst mit einzuschalten, der helfend zur Seite stehen kann. Für Mädchen und junge Frauen, die beispielsweise von Zwangsverheiratung betroffen oder bedroht sind, gibt es besondere Einrichtungen. Für Niedersachsen ist die anonyme Wohngruppe und Schutzeinrichtung ADA zuständig, die aber nur einen Platz ohne Kostenzusage stellt.

Bei Folgeverfahren funktioniert das Umverteilen in ein Frauenhaus, wenn notwendig, oftmals problemlos. Ältere Kinder von Frauen können in manchen Frauenhäusern bis zum Alter von 13 oder 15 Jahren gemeinsam mit ihrer Mutter im Frauenhaus untergebracht werden. In einem Frauenhaus in Schleswig-Holstein ist eine

Bei Frauenhäusern gibt es in der Regel keine pauschale Kostenübernahme. Daher können Frauen auch nur dann aufgenommen werden, wenn die Aufnahmequote für die Aufnahme von AsylbewerberInnen, welche bundeseinheitlich nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt, nicht überschritten ist.

- Bedarfsgerechte Beratung bei den Aufnahmestellen zur Vorbereitung auf das Asylverfahren
- Feststellung der Vulnerabilität von vorverfolgten Frauen vor der Erstanthörung
- Sichere Unterbringung von vorverfolgten Frauen
- Fortbildungen von MitarbeiterInnen von Jugendämtern und DolmetscherInnen in Bezug auf geschlechtsspezifische Verfolgung
- Besserer Zugang zu Therapien mit weiblichen Dolmetscherinnen
- Fortbildungen von Rechtsanwälten/Innen und BeraterInnen in Bezug auf geschlechtsspezifische Verfolgung
- Erleichterter Zugang zu Gutachten
- Finanzierung von Gutachten in Folgeverfahren



16



Quelle: [www.beruf-siegerland.de](http://www.beruf-siegerland.de)



# Workshop 3

## ▪ Schwerpunkt: Unterbringungssituation ▪

### Moderatorin:

- Afsaneh Zandi  
(Autonomes Frauenhaus Hannover)

### Teilnehmerinnen:

Mitarbeiterinnen des Friedensbüros Hannover, des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. bzw. des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN), der Vereine Asyl e.V. Hildesheim und Exil e.V. Osnabrück, der Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrantinnen Suana, Integrationslotsinnen der Städte Osnabrück und Hannover, interessierte Studierende sowie Mitarbeiterinnen des Autonomen Frauenhauses Hannover

Mit Blick auf verschiedene Ebenen geschlechtsspezifischer Verfolgung wurde im Rahmen der Vorbereitung auf die Veranstaltung „6 Jahre Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung – wo stehen wir heute?“ der Workshop „Soziale Rahmenbedingungen und Unterbringungssituation“ entworfen. Die Teilnehmerinnen thematisierten bestimmte Problemlagen von Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, deren Fluchterfahrungen sich in Deutschland fortsetzen, wenn sie nach Bedrohung und Verfolgung im Herkunftsland diese auch in Deutschland durchleben. Solche Erfahrungen z.B. häuslicher bzw. familiärer Gewalt führen sie in Frauenhäuser.

### Situation der Frauen

Auf verschiedenen Wegen kommen Frauen aufgrund ihrer Gewalterfahrungen ins Frauenhaus Hannover: aus anderen Städten und Bundesländern, allein, mit Unterstützung und auch polizeilich zugeführt, manchmal nach Klinikaufenthalt. Haben sie einen ungesicherten und nicht eigenständigen Aufenthaltsstatus, erhalten sie zumeist eine Wohnsitzauflage für einen bestimmten Bezirk, den sie ohne behördliche Erlaubnis nicht verlassen dürfen. Von der Wohnsitzauflage unberührt ist die Zuflucht in Frauenhäusern anderer Städte und Bundesländer. Über einen Aufenthaltswechsel in diesem Sinne muss die Ausländerbehörde der Herkunftsgemeinde informiert werden, die sonst nicht ohne Sanktionen zu riskieren, verlassen werden kann. Der in Gewaltbetroffenheit begründete Aufenthalt im Frauenhaus führt jedoch nicht automatisch zur Aufhebung der Wohnsitzauflage – eine Wohnsitznahme im neuen Bezirk ist zunächst nicht möglich, sie muss rechtlich erwirkt werden, und die Zurückweisung in die Misshandlungsbeziehung droht.

Die Situation von Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, auch derjenigen im Frauenhaus, ist häufig davon geprägt, dass diese im Zuge von Familienzusammenführungen nach Deutschland einreisen durften und nun hier ohne eigenständige Aufenthaltserlaubnis einer dreijährigen Ehebestandszeit nach § 31 AufenthG unterliegen. Ihr Aufenthalt ist damit abhängig von dem der Ehemänner. Die vorzeitige Beendigung einer Ehe bedeutet die Auflösung des Aufenthaltsgrundes, und damit droht die Abschiebung aus Deutschland.

## Fallbeispiel

Eine Frau und ihre vier minderjährigen Töchter kamen aus einer anderen Stadt ins Autonome Frauenhaus Hannover. Alle fünf hatten vom Ehemann bzw. Vater schwere körperliche u.a. sexuelle Gewalt erfahren und waren von ihm und der Familie stark bedroht. Acht Jahre zuvor war die Frau mit dem Ehemann aufgrund von Bedrohung im Herkunftsland nach Deutschland geflohen, später wurden ihre Kinder geboren. Ihre Anträge auf Flüchtlingsanerkennung wurden abgelehnt, der Aufenthaltsstatus aller war seitdem unsicher und alle waren geduldet.

Während ihres Aufenthalts im Frauenhaus Hannover ließ sich die Frau beraten und anwaltlich vertreten. Über ihre Flucht ins Frauenhaus informierte sie die Ausländerbehörde ihrer Herkunftsgemeinde, die die Frau u.a. unter Hinweis auf die Wohnsitzauflage unter Druck setzte: Sowohl die Übernahme der Leistungen als Unterkunftskosten für das Frauenhaus, als auch die Erlaubnis, sich in der Stadt Hannover anzumelden und dort zu arbeiten wurden zunächst verwehrt. In der neuen Gemeinde wurde eine finanzielle Versorgung mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der Herkunftsgemeinde abgelehnt. Ihre Situation verkomplizierte der Umstand, dass sie sich mit anwaltlicher Begleitung selbst anzeigen und eine Namensänderung veranlassen musste, da sie, vom Ehemann gezwungen, unter anderem Namen Asyl beantragt hatte.

Erst nach monatelangem Kampf erhielten die Frau und ihre Kinder reguläre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die Herkunftsgemeinde. Zudem dauerte es fast zwei Jahre, bis ihre Wohnsitzauflage aufgehoben war. In einem nächsten Schritt versuchte die neu zuständige Gemeinde, sie mit ihren Töchtern in einer Flüchtlingsunterkunft unterzubringen und sie vom Bezug von Geld- auf Sach- bzw. Gutscheineleistungen zurückzustufen. Schließlich konnte sie sich jedoch in einer für sie sichereren Umgebung eine Wohnung suchen.

Die Situation der vier Kinder wurde zusätzlich belastet. Zunächst gab es für sie keinen Anspruch auf weitere Leistungen wie Unterhaltsvorschussleistungen. In einem der Flucht folgenden Sorgerechtsverfahren, in das aufgrund der Gewalttätigkeit des Vaters die Jugendämter beider Städte involviert waren, wurde der Frau die alleinige Sorge zugesprochen, dem Vater der Umgang verboten. Zu Gerichtsverfahren um das Sorgerecht mussten die Kinder persönlich erscheinen, das Umgangsverbot wird jährlich überprüft.

Nach ihren Gewalterfahrungen zeigten sich insbesondere die Kinder psychisch hoch belastet. Therapeutische Versorgung, die für sie beantragt wurde, wurde von der Stadt Hannover nicht übernommen und konnte nur durch ein kostenloses Angebot sozialpsychiatrischer Beratungsstellen ermöglicht werden.

Ihr Auszug aus dem Frauenhaus Hannover liegt ungefähr fünf Jahre zurück. Mit der Begründung des Vorliegens einer geschlechtsspezifischen Verfolgung beantragte die Frau für sich und ihre Kinder erneut die Flüchtlingsanerkennung. Der Antrag ist noch offen, so dass die Frau und ihre Töchter, übrigens im Gegensatz zum Kindesvater, noch heute um einen sicheren Aufenthaltsstatus kämpfen müssen.

Erfahrungen der Frauenhauspraxis zeigen, dass die gewaltbetroffenen Frauen oftmals in Erwägung ziehen müssen, in die Misshandlungsbeziehungen zurückzugehen – den Ablauf der Ehebestandszeit abwartend, um mögliche Aussichten auf eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nicht zu gefährden.

Zwar sieht das Gesetz eine Härtefallregelung für Frauen vor, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. In der Praxis vereinfacht diese die Situation der Frauen dabei trotz anwaltlicher Vertretung wenig – es entstehen lange Verfahrenszeiträume, an deren Ende die Aufhebung der Wohnsitzauflage mit Bindung an die Ehegemeinschaft, aber noch kein sicherer Aufenthaltsstatus steht.

Der Zugang zu gesundheitlichen Leistungen, insbesondere zu kurzfristiger psychotherapeutischer Unterstützung, unterliegt hohen Hürden hinsichtlich des Angebotes und der Finanzierung, insbesondere wenn Dolmetscherleistungen notwendig werden. Häufig lehnen die gewaltbetroffenen Frauen ein zusätzliches juristisches „Kampffeld“ ab und verzichten dadurch auf eine ihnen zustehende psychotherapeutische Versorgung.

Alle drei Aspekte – Wohnsitzauflage, Ehebestandszeit und therapeutische Unterversorgung – stellen Handlungsbeschränkungen für die gewaltbetroffenen Frauen dar, für deren Lösung geschützte Unterbringung notwendig ist.

Im Frauenhaus kann zwar ggfs. entsprechend lange eine geschützte Unterkunft ermöglicht werden, aber diese Zeitspanne wird häufig als unzumutbar empfunden, da die Einrichtung

Frauenhaus für einen kurzzeitigen Übergang konzeptioniert ist. In der Regel leben Frauen hier zwischen einigen Tagen und wenigen Monaten. Eine lange, ungewisse Warte- und Verfahrenszeit wirkt sich psychisch und seelisch destabilisierend aus.

### **Verhalten der Behörden**

Hinsichtlich der Reaktionen von Ausländerbehörden zeigen die Praxiserfahrungen, dass gewaltbetroffene Frauen nicht tatsächlich in jedem Frauenhaus Zuflucht finden dürfen: Während Herkunftsgemeinden z.T. Unterkunftskosten für das Frauenhaus ablehnen, verwehren einige neu zuständige Gemeinden die Versorgung betroffener Frauen mit Verweisen auf die Zuständigkeit der Herkunftsgemeinden. So muss Wohnsitzauflagen juristisch begegnet und müssen Unterbringungsmöglichkeiten in anderen Städten gesucht werden – nicht alle Gemeinden reagieren gleichermaßen.

Auch akzeptieren Ausländerbehörden Anträge auf Änderung der Wohnsitzauflagen nicht immer, und polizeiliche Suchaktionen können mit gerichtlichem Beschluss bis ins Frauenhaus hineinführen.

### **Anhaltende Verfolgung durch Misshandler**

Im Umgang mit ihrer Verfolgungssituation können Frauen das Gewaltschutzgesetz in Anspruch nehmen. Durch dessen Bestimmungen werden z.B. Näherungsverbote auf Ehemänner und andere Familienmitglieder angewandt, die jedoch nicht immer befolgt werden. In der Beratungsarbeit von Suana zeigt sich beispielsweise, dass Misshandler, selbst wenn sie Näherungsverbote berücksichtigen, andere Wege der Verfolgung, z.B. durch Familie und Freunde, suchen. Fehlen in diesen Situationen Beweise für psychische Gewalt, werden sie öffentlich nicht anerkannt bzw. rechtlich nicht verfolgt – viele Teilnehmerinnen des Workshops teilen diese Erfahrung.

Eine häufige Erfahrung in der Beratungsarbeit ist, dass Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus von den Ehemännern unter Druck und in Abhängigkeit gesetzt werden können, weil ihnen asylrechtliche Informationen fehlen.

Konkrete Beispiele sind, dass Frauen Gewaltbeziehungen nicht verlassen konnten, weil sie der Behauptung einer zehn- und mehrjährigen Ehebestandszeit glaubten, oder weil sie vom Ehemann bei Einreise zur Angabe falscher Daten gezwungen wurden und sich damit strafbar gemacht hatten. Zudem haben betroffene Frauen oft keinen Zugriff auf ihre eigenen Papiere und Unterlagen, weil der Ehemann sie bei sich behält.

### **Anerkennungserfolge**

Zusammengenommen besteht für betroffene Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus eine komplexe Belastungssituation aus asylrechtlichem Druck und häuslicher Gewalt, die kaum öffentlich und als geschlechtsspezifische Verfolgung anerkannt ist, und aufgrund derer sie oftmals in die Gewaltbeziehung zurückgehen.

### **Fazit**

Als Fazit des Workshops wurden die folgenden Probleme benannt: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Herkunftsland kann sich auch in Deutschland fortsetzen oder auch erst in Deutschland entstehen. Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sind auch hierzulande durch die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Verfolgung in besonderer Weise belastet. Die Situation der Frauen und Kinder und die Arbeit mit ihnen belastet vor allem ein als Kooperationsunwillen erfahrenes Verhalten der Ausländerbehörden. Die Betroffenen erhalten nicht ausreichend Schutz vor anhaltender Männergewalt, Bedrohung und Verfolgung. Die therapeutische Versorgung ist nicht ausreichend, es mangelt an Information und Selbstvertretung von Frauen in Asylverfahren. Die Unterbringungsmöglichkeiten für alleinstehende Frauen und insbesondere für Frauen, die geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten haben oder sich aus einer gewalttätigen Beziehung befreien wollen, sind unangemessen.

Eine Öffentlichkeitsarbeit, die dies anhand konkreter Beispiele aus den Erfahrungen der Frauenhäuser verdeutlicht, ist aufgrund von Schutzbedürfnissen nicht möglich.



## Forderungen des Arbeitskreises

- öffentliche und gesetzliche Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung auch in Deutschland
- bei vorliegender häuslicher Gewalt sofortige Aufhebung der Residenzpflicht und der Wohnsitzauflage
- bei häuslicher Gewalt oder erzwungener Ehe Aufhebung der Ehebestandszeiten für ein unabhängiges Aufenthaltsrecht
- Anspruch auf therapeutische Versorgung
- Änderung im Kooperationsverhalten der Ausländerbehörden
- Anerkennung der Situation sich selbst anzeigender Frauen nach erzwungenem widerrechtlichen Verhalten
- familienunabhängige Information von Frauen zu Beginn des Asylverfahrens
- gesicherte Unterbringung für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen sind
- Benachteiligungen für Frauen im Asylverfahren aufgrund ihrer Gewaltbetroffenheit müssen beseitigt werden



Quelle: Flürat

# Beispiele aus dem Alltag von Frauenhäusern

## FRAU C.

## Abschiebungsschutz, aber kein Asyl

Frau C. floh am 12.09.2005 im Alter von 24 Jahren aus dem Kosovo nach Deutschland. Sie gehört der Volksgruppe der Roma an und ist Kosovarin. Mit 16 Jahren wurde sie mit einem serbischen Roma traditionell verheiratet. Sechs Jahre lebte sie mit ihm in Belgrad. Aus der Verbindung sind zwei gemeinsame Kinder hervorgegangen. Jahrelang wurde sie von ihrem Mann misshandelt, gedemütigt, aus dem Haus geworfen und wieder mit Schlägen und Gewalt zurückgezwungen, wenn sie bei einer Freundin Schutz suchte. Schließlich willigte er in die Trennung ein, verwies sie aus der Wohnung und setzte durch, dass die Kinder bei ihm blieben. Da sie in Belgrad keine eigene Unterkunft finden und auch den Lebensunterhalt nicht sicher stellen konnte, war sie gezwungen, im Jahr 2003 nach Prizren zurück zu kehren, wo noch eine Großtante im Haus der durch den Krieg vertriebenen Familie lebte.

Kurze Zeit nach ihrer Rückkehr in den Kosovo wurde sie von marodierenden Zivilisten der UCK verschleppt. Man fragte sie nach ihrem Großvater und bezichtigte sie, als Spionin tätig zu sein. Während ihrer mehrtätigen Gefangenschaft wurde sie misshandelt und vergewal-

tigt, schließlich mit der Drohung zu ihrer Großtante zurück gebracht, man werde eine Woche später wieder kommen.

Die Verfolger kamen nicht wieder. Frau C. versteckte sich in den folgenden Jahren nur im Haus, das sie kaum mehr verließ, und bereitete ihre Flucht vor. Diese gelang ihr erst zwei Jahre später, nachdem die Großtante das Geld für die Schlepper zusammengespart hatte.

Ihren mit geschlechtsspezifischer Verfolgung begründeten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 05.09.2006 als unglaubhaft ab: Es sei schon nicht schlüssig, dass Frau C. "infolge familiärer Probleme" in "den von Krisen geschüttelten und jetzt unter internationaler Verwaltung stehenden Kosovo" umgesiedelt sei, statt sich Hilfe suchend an die serbischen Behörden zu wenden. Ihre diesbezüglichen Aussagen seien hinsichtlich der zeitlichen Abfolge überdies widersprüchlich.

Vor allem aber spräche der späte Zeitpunkt der Flucht gegen sie: Die Antragstellerin "wäre nach aller Lebens-



Quelle: Flürat

erfahrung nicht – wie von ihr eigens angegeben – erst Jahre später ausgereist und hätte durch den Verbleib im vorgeblichen Verfolungsgebiet sich der Gefahr der Wiederholung von Nachstellungen (hier: Entführung und Vergewaltigung) ausgesetzt, wenn ihr im Heimatstaat XY tatsächlich Verfolgung gedroht hätte. Vielmehr wäre alles daran gesetzt worden, der drohenden Verfolgung durch unverzügliche Ausreise zu entgehen“, stellte das BAMF fest. Insofern sei "sowohl der örtliche als auch der zeitliche Ausgangspunkt der angeblich die Flucht auslösenden Umstände in sich nicht schlüssig und damit als unglaubhaft zu bewerten".

Dagegen legte Frau C. zwar Rechtsmittel ein, nahm aber dann den Termin vor dem Verwaltungsgericht am 21.08.2007 nicht wahr, so dass das Gericht die Entscheidung des Bundesamtes bestätigte. Da ihr die Abschiebung drohte, tauchte sie unter, flüchtete in ein Frauenhaus.

Erst hier erhielt Frau C. die nötige pädagogische und psychologische Unterstützung. Ein Anwalt wurde eingeschaltet, dessen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom BAMF zunächst abgelehnt wurde. Erst nach Vorlage weiterer psychologischer Stellungnahmen und einem ausführlichen psychiatrischen Gutachten, das das Vorliegen einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung aufgrund komplexer Gewalterfahrungen bescheinigte, hob das BAMF schließlich am 21.10.2010 seinen Bescheid auf und billigte Frau C. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG (subsidiärer Schutz wegen "erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit") zu. Nach mehr als zweijährigem Aufenthalt im Frauenhaus erhielt Frau C. endlich die ersehnte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG.

Frau C. ist erleichtert, weil sie damit endlich einen Aufenthaltstitel erworben hat. Sicher kann diese Lösung nur beschränkt zufrieden stellen. Nicht die Verfolgung von Frau C. wurde anerkannt, sondern ihre "krankhafte Angst" vor einer Verfolgung.

Trotz allgemein vorhandener Behandlungsmöglichkeiten drohe bei einer Rückkehr eine Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen, so das BAMF. Die erfahrene Gewalt wurde nicht als Asylgrund anerkannt, sondern nur als Ereignis, das eine schwere Krankheit ausgelöst hat, mit dem das Opfer im Herkunftsland nicht fertig wird.

Diese Uminterpretation gesellschaftlicher Schranken in individuelle Beschränktheit findet sich häufig in Verfahren wie diesen, in denen die Anerkennung als Flüchtling aufgrund von "mangelnder Glaubwürdigkeit" zunächst unterbleibt. Neue Gutachten und Stellungnahmen, die das

Vorliegen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung als Krankheitsauslöser bestätigen, werden nicht als eine "neue Sachlage" betrachtet, sondern als eine andere Bewertung der gleichen Sachlage. Da ein Folgeantrag nur bei Änderung der Rechts- oder Sachlage innerhalb der letzten drei Monate möglich ist, lässt sich durch ärztliche Gutachten allein ein neues Asylverfahren nicht begründen.

Deshalb bleibt den Betroffenen nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Asylbescheids hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungshindernissen zu stellen.

Dass dieser Unterschied nicht bloß akademischer Natur ist, macht der Fall von Frau C. deutlich. Mit ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG unterliegt sie weiteren Beschränkungen: Solange sie keine Arbeit findet und von öffentlichen Mitteln lebt, kann sie ihren Wohnort nicht wechseln. Eine Arbeitserlaubnis erhält sie wegen ihres zwischenzeitlichen nicht behördlich registrierten Aufenthalts jedoch nur, wenn sich für eine bestimmte Stelle kein(e) "bevorrechtigte(r)" Arbeitslose(r) finden lässt (sog. nachrangige Arbeitserlaubnis).

Aufgrund dieser Diskriminierungen ist Frau C. noch immer gezwungen, im Frauenhaus zu wohnen. Zwar hat Frau C. mit der Unterstützung des Frauenhauses während der zermürbenden Wartezeit einen Altenpflegehelferinnenkurs absolviert, aber auch mit dieser Qualifikation wurden ihre Bewerbungen um Arbeit bislang abgelehnt.



Quelle: www.dw.de



**FRAU B.**

## **Zwangsverheiratung aus dem Kosovo nach Deutschland**

Frau B. ist albanische Kosovarin muslimischen Glaubens und die Dritttälteste von 8 Kindern (6 Mädchen und 2 Jungen). Ihr Pass und das Visum wurden in Serbien ausgestellt.

Am 1. Februar 2009 reiste sie von Pristina nach Köln, nachdem sie am 2. April 2008 im Kosovo gegen ihren Willen verheiratet worden war.

Ihr Onkel war zuvor zu Besuch gekommen und hatte dem Vater mitgeteilt, dass er einen Mann für B. habe. Der Sohn eines Freundes suche eine Frau. Er lebe in Deutschland. B. wehrte sich und lehnte auch dann ab, als der Vater sie zu überreden versuchte, ihn wenigstens anzuschauen. "Ich wollte wie meine Schwestern auch im Kosovo heiraten, um mit der Familie zusammen zu bleiben", begründete B. ihre Ablehnung. „Sonst bist du allein mit deinem Mann, haben wir Schwestern gedacht.“

Zunächst dachte B., ihr Vater habe ihren Willen respektiert. Drei oder vier Tage später kam jedoch R. zu Besuch und entschied sich, sie zu heiraten.

B. berichtet: "Ich musste Kaffee machen und servieren, da haben wir uns gesehen. Ein paar Tage später kamen R. und weitere Familienmitglieder noch mal, da war ich schon verlobt. Ich kam nichts ahnend vom Feld zurück. Meine Geschwister haben mich dann auf die bereits gekauften Hochzeitsgeschenke (Handtücher, die in einem Karton unter dem Bett standen) hingewiesen. Traditionell beschenken sich die Familien der Verlobten. Mein Onkel und sein Onkel haben für das "Ja" je 500,00 Euro verlangt. Ich bin zur Oma gelaufen und habe dort geweint. Die Oma war auf meiner Seite, sie hat gesagt, ich sei noch jung und ich würde ihn nicht lieben. Aber sie hat keinen Einfluss auf ihren Vater gehabt. R. hat dann noch Ringe gekauft und ist nach einer Woche wieder nach Deutschland gefahren.

In den Wochen danach bin ich schwer krank geworden. Ich war mindestens drei Monate krank gewesen, habe mich ganz zurückgezogen, vor mich hingestarrt oder mit dem Körper geschaukelt. Drei bis vier Mal bin ich im Krankenhaus gewesen. Ich habe ständig Kopfschmerzen gehabt, das Licht ausgemacht, nichts gegessen und nichts getrunken. Zwei bis drei mal wurde mir der Magen ausgepumpt: Einmal habe ich Rattengift genommen, ein anderes Mal Abflussfrei. Aber es half alles nichts: Der Kaffee war schon getrunken (Was bedeuten soll, dass sie keine Chance sah, sich der Verheiratung zu entziehen).

Mein Vater hat dann die Urkunden für die Hochzeit besorgt. Am 31. Januar hat die traditionelle Hochzeitsfeier stattgefunden. R. hat jedoch nicht mitgefeiert. Er hat sich respektlos verhalten und mir und der Familie auch keine Geschenke gemacht – wie es der Brauch vorschreibt. Ich habe keine neuen Kleider und kein Gold erhalten, wie es die Tradition vorgibt. Er hat gesagt, wieso er Geld verschwenden solle, ich käme ja sowieso nach Deutschland, dann sei ich versorgt. Ich hätte doch Kleider zum Anziehen.

Im April folgte dann die standesamtliche Hochzeit. R. kam ein paar Tage vorher und ist ein paar Tage danach wieder gefahren. Seit dieser Zeit habe ich ihn nicht mehr gesehen. "

B. wurde mit 19 verheiratet. Ihr sei gesagt worden, der Bräutigam sei 29 Jahre, später habe sich herausgestellt, dass er zu diesem Zeitpunkt 36 Jahre alt war.

In Köln angekommen sei sie am Flughafen der Polizei aufgefallen, weil sie ihren Koffer nicht nehmen wollte und nur geweint habe. Als sie sie aufforderten, den Koffer zu holen, habe sie gesagt, sie wolle nicht. Auf die Frage, wer sie abhole, erzählte sie von ihrer Verheiratung. Die Polizei habe dann auf der anderen Seite der Sperre nachgesehen und ihn tatsächlich dort stehen sehen. Sie hätten sie dann unbemerkt in ein Frauenhaus gebracht. Von dort aus sei sie dann später zu ihrer Sicherheit in ein anderes Frauenhaus geschickt worden.

Am 30.9.2009 gab es eine Anhörung beim Bundesamt. Die Entscheidung ließ sehr lange auf sich warten. Da ihre Familie sich von ihr abwandte und sie sich sehr allein fühlte, unternahm sie 2010 einen Suizidversuch. Mittlerweile erhielt Frau B. eine Anerkennung als GFK-Flüchtling nach § 60.1 AufenthG und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.2 AufenthG.

Frau B. ist inzwischen geschieden. Sie leidet bis heute darunter, dass sich ihre Eltern gegen sie gewandt und zur Ehe gezwungen haben. „Sie habe jetzt keine Familie mehr“, sagt sie. Dabei sei sie doch immer für alle da gewesen und habe "wie ein Junge" gearbeitet.





## FRAU D.

## Gewalterfahrungen einer Kurdin

Frau D. ist muslimische Kurdin und stammt ursprünglich aus dem Südosten der Türkei nahe der syrischen Grenze.

Irgendwann kommt sie mit ihren vier Kindern spätnachts in das Frauenhaus. Ihr Mann hat sie – wie häufig zuvor – beschimpft und geschlagen. Sie schämt sich sehr, dass sie in das "Frauenheim" flüchten muss, weil sie keinen anderen Ausweg mehr gesehen hat. Wenige Tage später geht sie zurück.

Nach einiger Zeit kommt sie jedoch regelmäßig zu Beratungsgesprächen. Im Verlauf dieser Gespräche entwickelt sich langsam eine Vertrauensbasis, die es Frau D. ermöglicht, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Sie habe, sagt sie, lange Zeit viel Geduld mit ihrem Mann gehabt, weil er von der türkischen Polizei misshandelt und inhaftiert worden sei. Aber es gehe ihr selbst nicht gut wegen ihrer eigenen Erlebnisse in der Türkei, von der ihr Mann und ihre Familie nichts wissen dürften. Sie nehme selbst Tabletten, weil sie immer wieder schreckliche Bilder von damals sehe und dann Angst habe.

Wenn Frau D. über ihre eigene Verfolgung und Gewalterfahrung durch die türkische Polizei spricht, bricht sie oft in Tränen aus und will nicht weiter sprechen. Das nachfolgende Protokoll dokumentiert die in vielen Beratungsgesprächen festgehaltenen Erfahrungen der Kurdin:

*"Meine Verwandten waren bei der PKK. Mein Mann hat ihnen geholfen. Aber er war nicht bei der PKK.*

*'Ihr ernährt die PKK, ihr sollt da weg', haben die Soldaten gesagt. Mein Mann war Bauer und viel unterwegs auf dem Feld. Sie haben geglaubt, er unterstütze die PKK, und haben uns immer gedroht.*

*1992 fingen sie an, unsere Ernte zu vernichten. Sie haben sie verbrannt oder mit Gift aus der Luft vernichtet. Drei Jahre haben sie unsere Ernte immer wieder zerstört. Mein Mann hat vor Angst nicht mehr zu Hause geschlafen.*

*Dann haben sie meinen Mann verhaftet. Er hat 25 Tage gesessen. Sie haben ihn gefoltert.*

*Ein Jahr später ist er noch einmal für einen Monat ins Gefängnis gekommen. Sie haben ihm gedroht, dass sie ihn umbringen werden, wenn er die PKK-Verwandten nicht verrät. Da hat er sich versteckt.*

*Nach neun Jahren in Deutschland sind wir am Ende. Die Kinder leiden. Ich kann nirgends darüber reden, nur hier. Wenn die Ausländerpolizei kommt und an der Tür klingelt, bringe ich mich um. Ich schließe immer ab, ich werde mich ganz bestimmt umbringen. Dann sollen sie meine Leiche dorthin in die Türkei schicken. Ich gehe nicht in dieses Land. Meine Mama hat Schlimmes erlebt und ich habe Schlimmes erlebt, meine Kinder sollen das nicht erleben. Ich hoffe, zumindest meine Kinder können hier bleiben.*

*Wenn das Auto kommt, sehe ich das. Ich schlafe nicht. Ich schlafe ohne Tabletten gar nicht. Ich laufe nirgendwo weg, wir sind fertig, wir sind am Ende. Ich verstehe nicht, warum droht man uns mit Abschiebung? Ich muss Schlaftabletten nehmen, irgendwann muss ich auch schlafen. Ich nehme am Tag 12 Tabletten.*

*Sie haben mir immer auf meinen Kopf geschlagen und auf die Hände, ich kann nicht mal Mehl tragen mit meinen Händen. Beim ersten Mal waren es Schläge mit großen Stöcken auf die Hand, sie haben mir Ohrfeigen gegeben, mich an den Haaren nach oben gezogen. Nachts haben sie mich abgeholt. Sie haben mich drei Tage in der Polizeistation festgehalten und verhört. Meine beiden Kinder musste ich allein zurücklassen. Ich wollte nicht verraten, wo mein Mann sich versteckt.*

*Beim nächsten Mal – das war ungefähr zwei Jahre später – haben sie mich mitten in der Nacht abgeholt. Sie haben mich an den Haaren gezogen und über den Boden geschleift. Zwei Männer rissen mir während des Verhörs die Kleider weg, sie haben mich beschimpft, beleidigt und dann in eine dunkle Zelle geschleppt.*

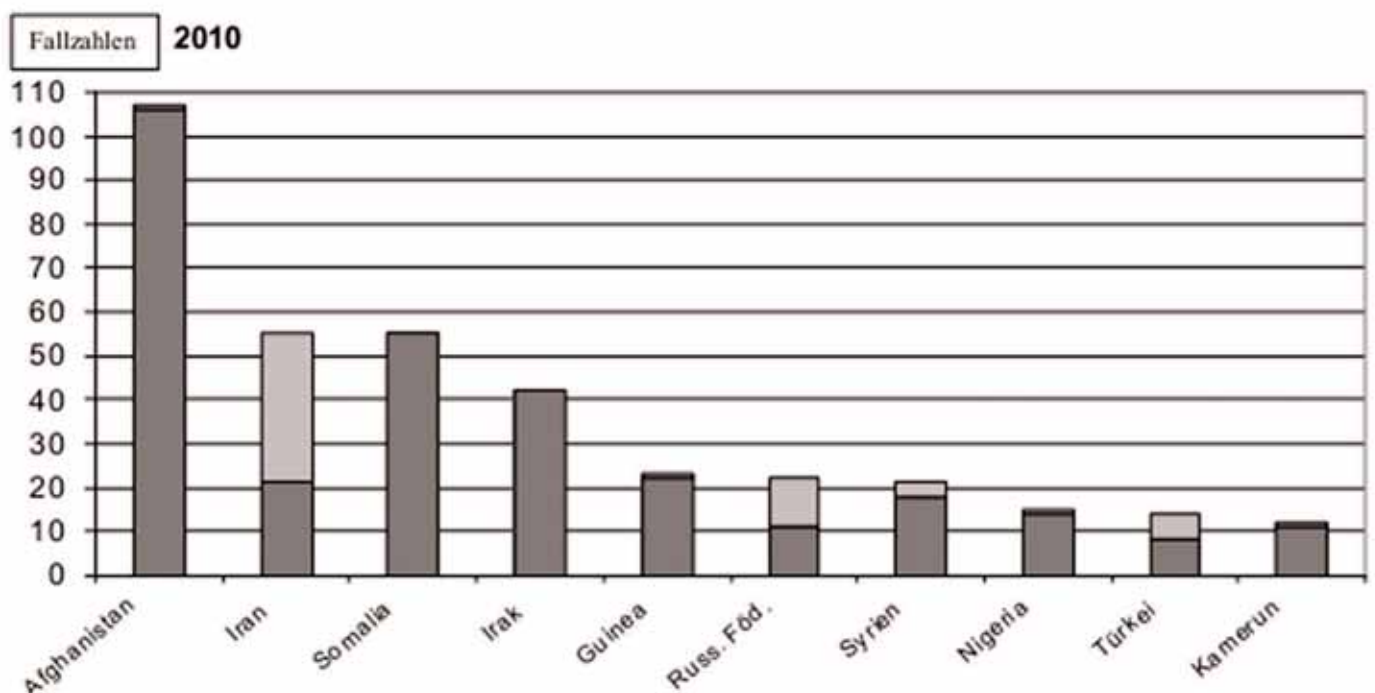
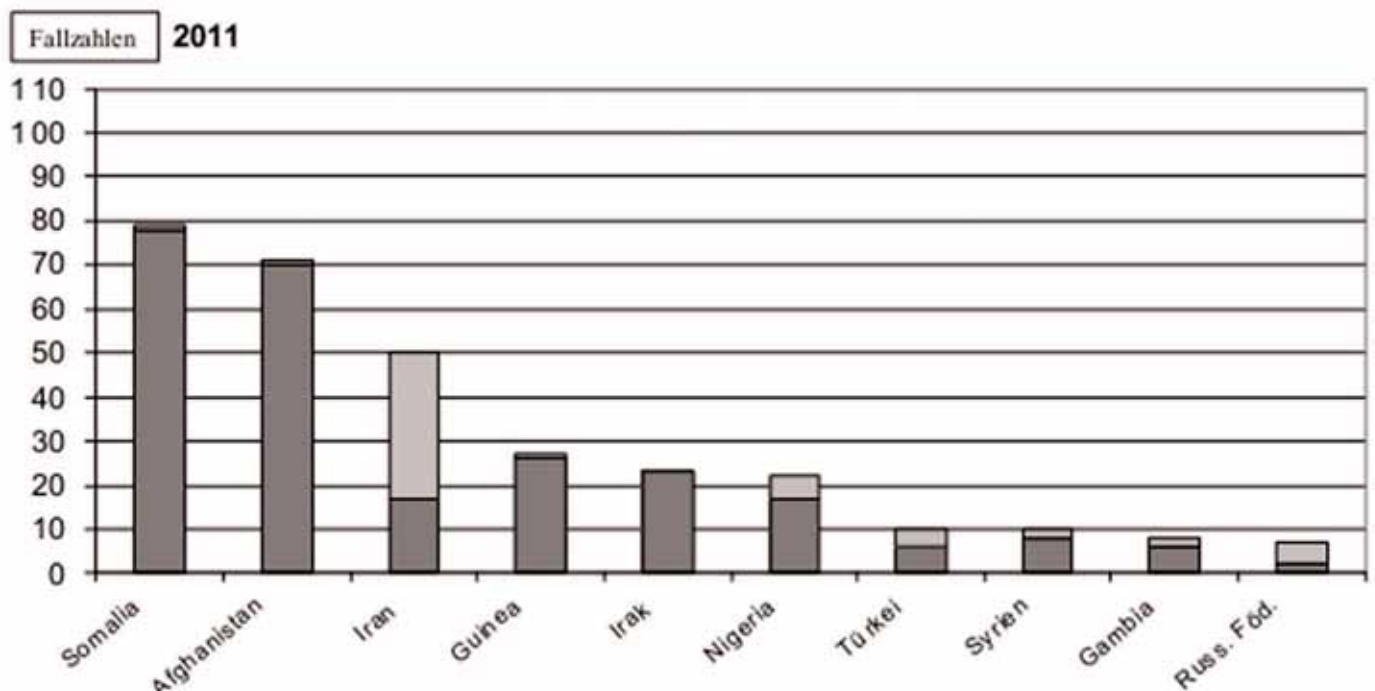
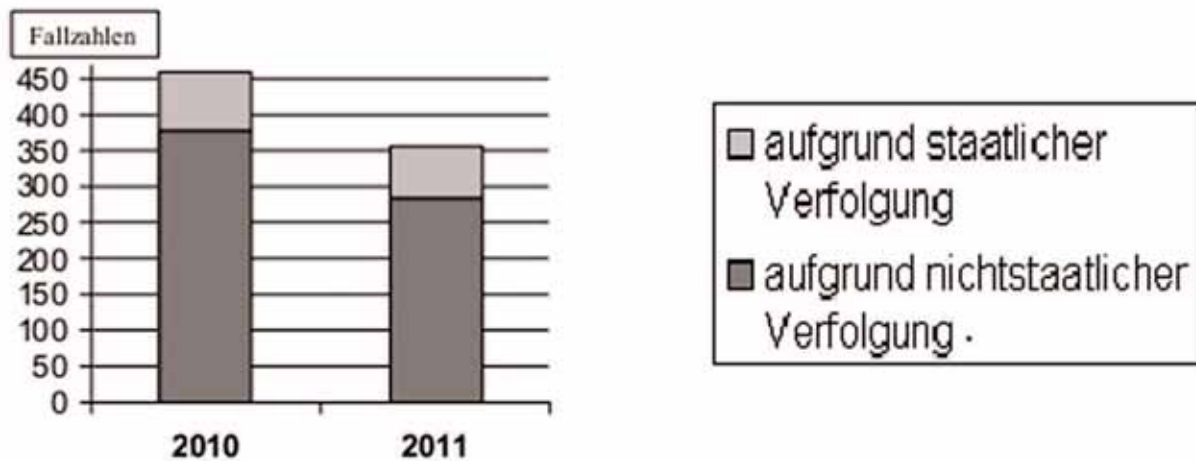
*Ich hatte große Schmerzen. Ich war im 7. Monat schwanger. Zwanzig Stunden haben sie mich ungefähr festgehalten. Es war wieder Nacht, als sie mich zurückbrachten, ohne Essen und Trinken. Meine Tochter war damals vier Jahre alt, mein Sohn zwei Jahre alt. Wir sind dann abgehauen. Ich habe nichts mitgenommen.*

*Wenn ich das jetzt erzähle, habe ich Herzschmerzen, mich drückt alles. Mein Herz sticht, wenn ich an meine Kinder denke. Meine Haare sind ganz weiß geworden. Die schrecklichen Jahre in der Türkei und jahrelange Angst in Deutschland. Mein rechter Arm ist wie taub. Ich habe Schmerzen im Bauch und im Unterleib. Ich vergesse alles. Ich kann nicht essen und nicht trinken. Ich bekomme es nicht runter. Mein Kopf schmerzt, wenn ich den Kopf nach vorne beuge, dreht sich alles. Es fällt mir so schwer, etwas zu tun, oft bin ich wie gelähmt, aber ich muss mich zwingen wegen der Kinder."*

Mit der Unterstützung des Frauenhauses stellt Frau D. schließlich ohne Kenntnis der Familie ("Weder mein Mann, noch irgendjemand aus der Familie... dürfen davon wissen.") einen Asylfolgeantrag, den das BAMF zunächst ablehnt. Nach der Vorlage verschiedener fachärztlicher Gutachten, die den Zusammenhang der attestierten posttraumatischen Belastungsstörung zu den Gewalterfahrungen in der Türkei glaubhaft machen, erhält Frau D. schließlich – nach 11-jährigem Aufenthalt – für sich und ihre vier Kinder Abschiebschutz und ein befristetes Aufenthaltsrecht. "Aufgrund der Feststellungen im Gutachten sieht es der Einzelrichter als wahrscheinlich an, dass die Klägerin im Falle einer Rückführung in die Türkei eine psychische Dekompensation durchmachen wird, wobei mit Selbstmord gerechnet werden muss", so der Einzelrichter.

# Gewährung von Flüchtlingsschutz

## aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung





# Beiträge aus der Rechtsprechung

## zu den einzelnen Tatbeständen

### geschlechtsspezifischer Verfolgung



Marei Pelzer ist seit 2002 rechtspolitische Referentin bei PRO ASYL. Als Juristin ist sie spezialisiert auf Fragen des europäischen und internationalen Flüchtlingsrechts und die Umsetzung von Menschenrechten in Deutschland. Im Jahr 2006 war sie für einen

mehrmonatigen Gastaufenthalt bei der Nichtregierungsorganisation "Center for Gender and Refugee Studies" und hat sich mit der US-amerikanischen Rechtsprechung zur Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung beschäftigt.

Mindestens 50 Prozent der weltweit 40 Millionen Flüchtlinge sind Frauen und Mädchen. In Westeuropa ist der Anteil der weiblichen Flüchtlinge unter den Asylsuchenden im Vergleich zu anderen Regionen gering, allerdings steigt die Quote; rund ein Drittel der Flüchtlinge in Deutschland ist weiblich. Im Jahr 2010 wurden 15.187 Asylanträge von Frauen gestellt (36,7 % aller Anträge). Grundsätzlich fliehen Frauen aus denselben Gründen, aus denen auch Männer gezwungen sind, ihr Herkunftsland zu verlassen. Auch sie werden verfolgt, weil ihre politische Überzeugung unterdrückt wird, weil sie der ausgegrenzten Ethnie angehören oder indem sie an ihrer freien Religionsausübung gehindert werden. Werden Frauen indes als Frauen unterdrückt oder ist die Art der Verfolgungshandlung geschlechtsspezifisch (z.B. Vergewaltigung), dann kann eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen.

Auf internationaler Ebene ist seit langem anerkannt, dass bei geschlechtsspezifischer Verfolgung der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewähren ist.

#### Langer Weg zur Akzeptanz der GFK

Die deutsche Rechtsprechung hat sich lange dagegen versperrt, geschlechtsspezifische Fluchtursachen anzuerkennen. Seit dem 1. Januar 2005 hat sich die Rechtslage für verfolgte Frauen gravierend verändert: Das Zuwanderungsgesetz hat in § 60 Abs. 1 AufenthG erstmals eine ausdrückliche Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung verankert. Ebenso bedeutsam ist die Klarstellung, dass Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Mit dieser Änderung wurde die deutsche Rechtslage der Genfer Flüchtlingskonvention angepasst.

Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention setzt voraus, dass die schutzsuchende Person „Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung“ begründet befürchtet (Art. 1 A Nr. 2 GFK). Das „Geschlecht“ wird in der GFK nicht ausdrücklich als Anknüpfungsmerkmal erwähnt, sondern als Fall der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verstanden.

Mit der Anerkennung der nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung wurden Verfolgungsphänomene erfasst, die vormals der Sphäre des Privaten zugeordnet worden sind und nicht als „politische“ Verfolgung eingestuft wurden. Diese Sicht hat Frauen als politische Akteurinnen und Menschenrechtsverletzungen nicht anerkannt, die spezifisch Frauen betreffen. Mit der veränderten Rechtslage haben sich die Anerkennungschancen von verfolgten Frauen grundlegend verbessert. Welche Fallkonstellationen in der Praxis vorkommen und welche Hürden trotz allem noch bestehen, soll nachfolgend anhand der einzelnen Tatbestände dargestellt werden.

## Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Auf Seiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge schien zunächst eine gewisse Unsicherheit über die Definition des Anknüpfungsmerkmals „bestimmten sozialen Gruppe“ zu bestehen. Im April 2005 hat das BAMF einen Leitfaden für die Behandlung von Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung herausgegeben, in dem formuliert wurde, dass die Anerkennung einer Verfolgung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit voraussetze, dass alle Frauen oder Männer des entsprechenden Landes gleichermaßen behandelt und Opfer von Verfolgung werden. Hier lag das BAMF dem Irrtum auf, dass das Anknüpfungsmerkmal („Geschlecht“) nicht mit der eigenständig zu prüfenden Verfolgungshandlung gleichzusetzen ist.

## Kausalität von Geschlechtszugehörigkeit und Verfolgung

Auch heute noch kommt es zu Problemen in der Anwendungspraxis. Teilweise wird die Kausalität zwischen Geschlechtszugehörigkeit und Verfolgung verneint. Das Verwaltungsgericht München hatte z.B. einen Fall zu entscheiden, in dem eine Irakerin geltend machte, von ihrer Familie wegen ihrer westlichen Lebensführung und den damit verbundenen Kontakten zu Män-

nern in Deutschland bedroht zu werden. Als alleinstehende Frau sei sie den Übergriffen ihrer männlichen Verwandten schutzlos ausgeliefert.

Das Gericht lehnte den Flüchtlingsschutz ab, da sie nicht aufgrund einer der Konventionsmerkmale verfolgt werde:

*„Nachstellungen ihres Clans erfolgen nach ihrer Darlegung der sozialen Verhältnisse innerhalb des Clans und der gesellschaftlichen Verhältnisse im Irak, wie sie auch dem Gericht bekannt sind, offensichtlich nicht in Anknüpfung an das unveräußerliche Merkmal der Klägerin als Frau, sondern in Anknüpfung an den Umstand, sich nicht entsprechend den sittlichen Konventionen ihres Clans verhalten zu wollen“ (VG München, Urteil vom 10.12.2008 - M 8 K 07.51028).*

Hier zeigt sich, dass das Gericht die Konzeption des Flüchtlingsbegriffs nicht verstanden hat. Die Verfolgung findet nicht statt, weil die Irakerin allgemeine Sittlichkeitsvorstellungen missachtet, sondern weil sie als Frau diese nicht beachtet. Die ihr drohenden Menschenrechtsverletzungen (Bedrohungen von Freiheit/körperliche Unversehrtheit) knüpfen daher sehr wohl an die Geschlechtszugehörigkeit an und nicht an für alle Menschen im Irak geltende Sittlichkeitsvorstellungen.



## **VG Münster Urteil vom 30.5.2011 – 10 K 1363/10.A**

### **Flüchtlingsanerkennung für eine irakische Frau wegen drohender Zwangsverheiratung, „Ehrenmord“**

Die Klägerin habe einen Anspruch auf § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Bruder, der Polizist ist, habe die Klägerin mit seinem Vorgesetzten verheiraten wollen. Nach ihrer Weigerung setzte er sie unter Druck. Sie habe ihre Weigerung mit der bereits erfolgten Verlobung mit ihrem zukünftigen Ehemann begründet, mit dem sie bereits Geschlechtsverkehr gehabt habe. In Abwesenheit des Bruders habe sie ihren Verlobten geheiratet und sei mit ihm geflohen. Auf ihre Schwester habe er einen Brandanschlag verübt, als er davon erfuhr, dass sie der Klägerin bei der Flucht geholfen habe.

Der Klägerin drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift im Irak. Sie habe geschlechtsspezifische Verfolgung im gesamten Staatsgebiet durch nichtstaatliche Akteure zu erwarten, ohne dass der Staat oder andere Organisationen sie davor schützen könnten. Die Klägerin sei vor der drohenden Zwangsheirat durch ihren Bruder mit ihrem Ehemann, der als Zeuge aussagte, geflohen und glaubwürdig.

Nach Gerichtsurteilen handele es sich bei Zwangsehen, häuslicher Gewalt und anderen Tatbeständen um geschlechtsspezifische Verfolgung, denen Frauen im Irak unterliegen würden. Laut UNHCR und anderen NGO's komme es immer wieder zu straffreien „Ehrenmorden“. Es sei wahrscheinlich, dass der Bruder die Klägerin verfolge, um sie gewaltsam seiner für sie geplanten Lebensführung zu unterwerfen. Falls er erführe, dass sie vorehelichen Geschlechtsverkehr mit ihrem damaligen Freund und jetzigen Ehemann hatte, würde er ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nach dem Leben trachten. Der Staat und ihre Familie könnten keinen Schutz bieten. Eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht. Sie sei nicht hinreichend sicher vor ihrem Bruder.

## **VG Kassel Urteil vom 21.04.2009 - 3 K 1530/08.KS.A**

### **Flüchtlingsanerkennung einer afghanischen Frau wegen Gefahr des "Ehrenmordes". Keine Flüchtlingsanerkennung des männlichen Partners, aber Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 AufenthG.**

Eine afghanische Frau wird wegen der Gefahr des „Ehrenmordes“ anerkannt, weil sie sich der Zwangsheirat durch Flucht, gemeinsam mit ihrem Partner, entzogen habe. Das Paar hat ein gemeinsames Kind. Die Verfolgung drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Sie habe die Familienehre verletzt. Die Gefahr der körperlichen Misshandlung wegen Verletzung der Familienehre sei geschlechtsspezifische Verfolgung, denn sie drohe nur weiblichen Familienmitgliedern. Schutz durch den afghanischen Staat oder eine internationale Organisation sei nicht zu erwarten. Eine inländische Fluchtalternative bestehe ebenfalls nicht.

Ihr Partner bekommt §60 Abs. 7 AufenthG wegen drohender „Todesstrafe“ nach Übertretung der islamischen Moralgesetze („wilde Ehe“) oder drohender Inhaftierung nach der „Entführung“ seiner Partnerin. Die Verfolgung seiner Person schließe nicht an sein Geschlecht, sondern an sein Verhalten an.

# **Zwangsehe**

## **Androhung von Zwangsverheiratung**

Frauen, die sich weigern, den vorgesehenen Ehemann zu heiraten, müssen in manchen Gesellschaften mit psychischer und physischer Gewalt bis hin zur Tötung rechnen. Aber nicht nur im Falle der Weigerung, die Ehe einzugehen, sind die betroffenen Frauen einer Menschenrechtsverletzung ausgesetzt. Die Zwangsheirat selbst stellt eine solche Verletzung dar. Die freie Wahl des Ehepartners ist in Artikel 23 II des Paktes über politische und bürgerliche Rechte (Ip-bürgR) geschützt. Die Zwangsverheiratung wird typischerweise von Familienangehörigen initiiert und durchgesetzt. Es handelt sich also um eine nichtstaatliche Verfolgung.

In der Praxis kam es auch nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes noch immer zu Entscheidungen, die diese Fälle als asylrechtlich nicht relevant abgetan haben. In einem Fall hat das Verwaltungsgericht Oldenburg (Urteil v. 24.10.2005, 7 A 3703/03, 6 S.) den Flüchtlingschutz verweigert, weil die Asylbewerberin zu keinem Zeitpunkt vorgetragen habe, von staatlichen oder staatsähnlichen Organen verfolgt worden zu sein. „Sie hat lediglich private Gründe für ihre Flucht vorgetragen, nämlich dass sie befürchte, wegen ihrer Weigerung, ihren Cousin zu heiraten, von ihm und dessen Angehörigen verfolgt zu werden.“



# Ehrenmord

## **Weitere Hürden: Schuttfähigkeit des Herkunftsstaates und interne Fluchtalternative**

Weitere Hürden für die Anerkennung in diesen Fällen ist die Frage, ob die betroffenen Frauen (oder Männer) vor der drohenden Zwangsverheiratung durch den Herkunftsstaat wirksam geschützt werden können. In einer positiven Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster wurde dies für den Irak verneint: "Sie wäre auch schutzlos, da staatliche Schutzmechanismen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind und die übrigen Familienmitglieder nicht in der Lage wären, sie zu schützen, zumal die Familie finanziell abhängig vom Bruder der Klägerin ist."

Eine zweite Hürde besteht in der Frage, ob der Asylsuchenden vorgehalten wird, dass sie in einen anderen Landesteil ihres Herkunftslandes hätte ausweichen können. Zur Frage der internen Fluchtmöglichkeit kam das VG Münster in dem o.g. Verfahren bezogen auf den Irak ebenfalls zu einer pessimistischen Einschätzung: "Es bestand keine inländische Fluchtalternative für die Klägerin. Die Gefahr lag nahe, dass der Bruder die Klägerin auch in anderen Landesteilen aufgegriffen hätte, in denen sie sich ohnehin nur schwerlich ein Existenzminimum hätte sichern können."

Das gilt laut Gericht auch weiterhin. (VG Münster, Urteil vom 30.05.2011 - 10 K 1363/10.A)

## **VG Stuttgart Urteil vom 08.09.2008 - A 10 K 13/07**

**Flüchtlingsanerkennung einer libanesischen Frau nach Todesdrohungen ihres Bruders wegen ihres Lebenswandels. Kein staatlicher Schutz vor "Ehrenmorden" im Libanon, kein Schutz durch Frauenhäuser.**

Die Libanesin wird als Flüchtling nach § 60, 1 AufenthG anerkannt, weil ihr Bruder sie wegen ihres westlichen Lebenswandels mit dem Tode bedroht habe. Eine Todesdrohung gegenüber einer Frau, die ein selbstbestimmtes Leben führen wolle, stelle eine erhebliche nichtstaatliche Verfolgung dar, die „allein an das Geschlecht“ anknüpfe, wobei der Begriff „Geschlecht“ nicht auf die biologische Zuordnung abziele, sondern die soziale Rolle.

„Frauen, die sich nicht der von der für sie in ihrem Heimatland maßgeblichen Gesellschaft durch Tradition und gesellschaftliche Verhältnisse vorgezeichnete Diskriminierung und Entrechtung unterwerfen, weisen auch eine hinreichend abgegrenzte Identität als Gruppenmitglieder im Verhältnis zu der sie umgebenden Gesellschaft im Sinne von Art. 10 Abs. 2d, 2. Spiegelstrich, der [...] Qualifikationsrichtlinie [...] auf“. Der libanesischer Staat sei nicht dazu in der Lage, Schutz zu bieten. Eine inländische Fluchtalternative im Libanon bestehe nicht.

Laut Gericht bestehe wegen der Todesdrohung des Bruders die Realisierung dieser Drohung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit.

## **VG Saarland Urteil vom 24.11.2010 - 6 K 90/10**

**Die in der Türkei drohende Zwangsverheiratung durch die Familie stellt eine geschlechtsspezifische Verfolgung dar, durch die das Leben, zumindest aber die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit bedroht sind.**

Die türkische Klägerin habe einen Anspruch auf § 60 Abs. 1. Sie habe glaubwürdig gemacht, dass ihr, nachdem sie vor der geplanten Zwangsheirat die Türkei verlassen habe, nach einer Rückkehr geschlechtsspezifische Verfolgung droht. Selbst ohne Tötungsabsicht stünde die geschlechtsspezifische Verfolgung in Form von physischer und psychischer Gewalt immer noch im Raum.

Die geschlechtsspezifische Verfolgung knüpfe allein an das Geschlecht und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an, nämlich der Gruppe der ledigen Frauen aus Familien, deren traditionelles Selbstverständnis bei sog. „schamlosem Verhalten“ die Bereinigung der Familienehre durch Zwangsverheiratung gebietet.

Der türkische Staat sei zwar willens, aber tatsächlich nicht in der Lage, Schutz zu bieten. Das Gericht erläutert ausführlich, dass eine inländische Fluchtalternative weder zumutbar noch vorhanden ist.



**Bescheid des Bundesamts vom 8.6.2005 – 5094341-272**

**Zuerkennung von Asyl nach Art. 16 A GG und § 60 Abs. 1 AufenthG für eine Frau aus Sierra Leone**

In Sierra Leone sei Genitalverstümmelung weit verbreitet, und der Staat scheine auch keinen Willen zur Bekämpfung derselben zu haben. Gesetzlich verboten sei sie nicht. Aufklärungskampagnen würden durch Geheimbünde bekämpft, die Zwangsbeschneidungen als Initiationsritus vornähmen.

Die Religionszugehörigkeit könne im Einzelfall von Bedeutung sein, gebe aber keine grundsätzliche Richtung vor. Gleichzeitig gebe es ethnische und regionale Unterschiede. Die Krio beispielsweise würden keine Genitalverstümmelung anwenden. Grundsätzlich werde sie jedoch im ganzen Land praktiziert.

Das BAMF führt in seinem Bescheid ein Urteil des VG Hamburg an, nach dem Genitalverstümmelung keine politische Verfolgung darstelle, da sie keinen Ausgrenzungscharakter habe, sondern im Gegenteil die Frau als vollwertiges Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werde. Eine höhere Bildung der Eltern und ein Umzug nach Sierra Leone könnten außerdem das Beschneidungsrisiko verringern. Laut VG Frankfurt könnten Christen eine Zwangsbeschneidung ablehnen.

Die Antragstellerin habe jedoch vorgetragen, dass ihre Schwester von der erzwungenen Mitnahme zu einem Geheimbund nie mehr zurückgekommen sei. Daher sei ihre Furcht vor Beschneidung und damit vor einer Rückkehr nach Sierra Leone begründet. Denn eine Zwangsbeschneidung finde vor der Aufnahme in einen solchen Geheimbund statt. Die Antragstellerin sei zwar nicht völlig glaubhaft, aber zu ihren Gunsten müsse berücksichtigt werden, dass es in Sierra Leone spätestens kurz vor der Geschlechtsreife zu einer Genitalbeschneidung komme und es kein gesetzliches Verbot gebe.

Die Antragstellerin wird als Flüchtling nach Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt.

**VG Gießen Urteil vom 21.4.2005 – 1 E 560/05.A**

**Flüchtlingsanerkennung eines in Deutschland geborenen Mädchens wegen Gefahr der weiblichen Genitalverstümmelung in Somalia.**

Verfolgungsmaßnahmen, wie sie in § 60, Abs. 1, 3, 4 AufenthG aufgeführt sind, würden der somalischen Klägerin für einen absehbaren Zeitraum drohen, ganz konkret gehe es um Genitalverstümmelung. Staatlicher Schutz sei nicht zu erlangen. Dazu verweist das Gericht auf den Bescheid des Bundesamts.

# Genital-

Unter „Genitalverstümmelung“ oder „Female Genital Cutting“ werden Praktiken verstanden, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien ganz oder teilweise entfernt oder ihnen Verletzungen zugefügt werden (von Thenen 2004, 23ff.). Trotz der zunehmenden Sensibilisierung für das Thema war in der Vergangenheit eine Anerkennung als Flüchtling aufgrund drohender Genitalverstümmelung nur schwer durchzusetzen.

Erstmals wurde in Deutschland ein solcher Fall vom Verwaltungsgericht Magdeburg 1996 positiv entschieden (VG Magdeburg, Urteil v. 20.06.1996, 1 A 185/95). Der Asylklage einer Frau aus der Elfenbeinküste gab das Verwaltungsgericht statt. „Der von der Zwangsbeschneidung Betroffene wird unter Missachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt.“ Ungeachtet der Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte urteilte das Magdeburger Gericht in Anlehnung an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, politische Verfolgung i. S. v. Art. 16 a GG sei zwar grundsätzlich staatliche Verfolgung, jedoch müsse eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung dem Staat dann zugerechnet werden, wenn der

# verstümmelung

Staat dem Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewähre (BVerfGE 80, 336).

Diese Voraussetzungen lägen vor, eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht, und es sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen der beschriebenen Art ausgesetzt sei (Kalthegener 1998, 176ff.).

Das Magdeburger Urteil war jedoch über viele Jahre hinweg eine Ausnahmeerscheinung. Andere Gerichte vertraten die Auffassung, die Genitalverstümmelung sei ein Initiationsritus, mit dem Frauen in die Heimatgesellschaft integriert würden – es fehle damit der für das Asyl nötige, aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzende Charakter der Verfolgung. Andere Gerichte stützten die Ablehnung darauf, dass Genitalverstümmelung nur ausnahmsweise dem Staat zuzurechnen sei, und gründeten damit auf der oben beschriebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „politischen Verfolgung“.

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes hat sich die Asylpraxis in diesem Punkt erkennbar verbessert.

## VG Aachen Urteil vom 10.1.2007 – 7 K 1621/05.A

**Die Klägerin aus der Elfenbeinküste hat einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG, weil sie in absehbarer Zeit ernsthaft damit rechnen müsse, zwangsbeschnitten zu werden.**

Die drohende Verfolgung betreffe sie in einem verfolgungserheblichen, nämlich dem für sie unverfügbaren Merkmal nach § 60 Abs. 1, S. 3 AufenthG. Anknüpfungspunkt sei das mit der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verbundene Vorhandensein weiblicher Geschlechtsorgane.

Eine staatliche Verfolgung sei nach der Rechtsänderung nicht mehr notwendig, da Verfolgung auch durch nichtstaatliche Akteure ausgehen und anerkannt werden könne, wenn sie landesweit erfolge und kein Akteur im Sinne des Art. 7 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie (QRL) durchgängig effektiven Schutz bieten könne.

Die Elfenbeinküste sei zwar willens (z.B. durch Rechtsänderungen), aber nicht dazu in der Lage, einen effektiven Schutz vor Genitalverstümmelungen zu bieten. Deswegen habe sich die Klägerin vergeblich an die Polizei gewandt.

Bei ihrer Volksgruppe sei die Genitalverstümmelung zwar kaum verbreitet, die Klägerin sei aufgrund des Übertritts ihrer Eltern zum islamischen Glauben und der geplanten Zwangsverheiratung jedoch besonders gefährdet. Insbesondere im Zusammenhang mit Eheschließungen drohe auch jungen Frauen, welche nicht schon im Kindesalter beschnitten worden seien, die Gefahr, beschnitten zu werden.

Der Klägerin habe vor der Ausreise keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden. Sie habe die ihr vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten regionalen Ausweichens ausgeschöpft. Das Ausweichen habe nicht zur Beendigung der drohenden Gefahr geführt. Deshalb könne nur auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, dass sie in anderen Landesteilen vor Verfolgung sicher wäre. Bei der Klägerin könne davon nicht ausgegangen werden. Für die 23jährige bestehe die Gefahr, ein Leben unterhalb des wirtschaftlichen Existenzminimums führen zu müssen oder in die Zwangsprostitution abzurutschen.

Quelle Hintergrund: [www.gtzkenyahealth.com](http://www.gtzkenyahealth.com)

# Bestrafung wegen Ehebruchs

## **VG Saarland Urteil vom 21.09.2005 – 5 K 2/05.A**

### **Keine Flüchtlingsanerkennung einer Iranerin wegen Verlassens des Ehemanns**

Die Klägerin habe Strafverfolgungsmaßnahmen im Iran geltend gemacht, die bis zur Todesstrafe reichen können. Diese würde ihr drohen, da sie als verheiratete Frau den Iran verlassen habe.

§ 60 Abs. 1 AufenthG scheide aus, weil die Verfolgung nicht an das Geschlecht, sondern an den Ehebruch anknüpfen würde. Laut Rechtsprechung würden die harten Strafandrohungen Männer und Frauen gleichermaßen treffen. Außerdem sei das Verlassen des Irans nach iranischem Recht kein Ehebruch, so dass keine Bestrafung drohe. Es sei fraglich, dass die Trennung von ihrem Kind unter die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG falle.

Die Gefahr der Trennung einer Mutter vom Kind begründe ebenfalls kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG, da nicht der Kernbereich eines Menschenrechts der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt sei.

In verschiedenen Ländern existieren Strafnormen zur Sanktionierung des Ehebruchs oder außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Droht Frauen eine derartige Sanktionierung, so kann es sich um eine Verfolgung aufgrund des Geschlechts handeln. Dies wird teilweise in Frage gestellt, weil die Strafnormen für beide Geschlechter gelten. In der Praxis werden jedoch Frauen weit häufiger als Männer aufgrund dieser Normen angezeigt, verurteilt und bestraft. Oftmals reicht allein die Aussage des Ehemanns, die Frau habe ihn betrogen. Die Sanktionierung von außerehelichem Geschlechtsverkehr wird also überproportional gegenüber Frauen vollzogen. In manchen Ländern sind als Bestrafung 100 Peitschenhiebe oder Steinigung vorgesehen.

Die Rechtsprechung zu den Fällen, in denen Frauen vor derartigen Sanktionen nach Deutschland fliehen, ist noch uneinheitlich. Es liegen verschiedene Entscheidungen zu Asylanträgen iranischer Frauen vor, denen wegen Ehebruchs gravierende Sanktionen von staatlicher Seite drohen. Im Falle einer Iranerin, der wegen Ehebruchs Misshandlungen durch ihren Ehemann einerseits und Strafverfolgung durch iranische Behörden andererseits drohten, kam das Verwaltungsgericht Saarland zu einem



# Staatliche Sanktionen bei Ehebruch

abweisenden Urteil: Die Strafverfolgung treffe alle BürgerInnen des Iran gleichermaßen und sei deswegen nicht als geschlechtsspezifisch anzusehen: „Die Verfolgung knüpft nicht allein an das Geschlecht an – Anknüpfungspunkt ist vielmehr der Ehebruch an sich“ (Urteil v. 21.09.2005, 5 K 2/05.A).

Vom Gericht wird die soziale Realität im Iran bewusst ausgeblendet, wonach vor allem Frauen martialische Strafen zu befürchten haben. Hierüber haben zahlreiche Menschenrechtsorganisationen – wie zum Beispiel amnesty international – berichtet. Offensichtlich hat das Gericht gezielt nach einem Weg gesucht, den Asylantrag abzulehnen.

Andere Gerichte erkennen hingegen an, dass in der Rechtspraxis der iranischen Strafverfolgungsbehörden eine Frau, die die Ehe bricht, wesentlich schärfer verfolgt wird als ein männlicher Ehebrecher. Die Bestrafung des Ehebruchs sei mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht zu vereinbaren. Sie betreffe im Iran ausschließlich Frauen, dies gelte insbesondere für die Steinigung (VG Karlsruhe, Urteil v. 09.05.2005, Az. A 6 K 10636/04; ähnlich auch VG Wiesbaden, Urteil v. 23.02.2007, Az. 6 E 467/05.A(V)).

## **VG Karlsruhe Urteil vom 09.05.2005 - A 6 K 10636/04**

**Geschlechtsspezifische Verfolgung liegt vor, wenn Frauen wegen Ehebruchs härter bestraft werden als Männer (hier: Iran).**

Die Klägerin habe glaubhaft gemacht, dass ihr iranischer Ehemann einen Prozess wegen Ehebruchs einleite, wenn sie in den Iran zurückkehre. Sie lebe in Deutschland mit einem anderen Mann. Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass eine Frau im Iran deutlich härter für Ehebruch bestraft werde als ein Mann. Das gelte insbesondere für die Steinigung.

Per Gesetz seien die Hürden für eine Verurteilung wegen Ehebruchs zwar sehr hoch, aber es lägen Gutachten vor, die eine Nichtbeachtung dieser hohen Hürden belegten. Deswegen sei die Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von staatlicher Verfolgung bedroht. Außerdem könnte ihr ein Geständnis durch körperliche Misshandlungen abgepresst werden.

Strafverfolgungsbehörden gingen bei Frauen härter vor als bei Männern. Die Klägerin habe Anspruch auf eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Absatz 1 AufenthG.

## **VG Wiesbaden Urteil vom 23.02.2007 - 6 E 467/05.A(V)**

**Flüchtlingsanerkennung für iranische Staatsangehörige wegen Gefahr der Steinigung oder Auspeitschung aufgrund von außerehelichen Geschlechtsverkehrs**

Die iranische Klägerin habe glaubhaft machen können, dass sie, nachdem ihr Mann sie verlassen habe, eine Beziehung mit einem anderen Mann eingegangen sei und ihr deswegen Verfolgung durch iranische Sicherheitskräfte drohe. Ihr drohe die Steinigung oder eine Verurteilung zu mindestens 99 Peitschenhieben, womit sie härter bestraft werde als ein Mann. Mithin sei vom Vorliegen einer geschlechtsspezifischen Verfolgungsgefährdung auszugehen.

## VG Göttingen Urteil vom 30.06.2009 - 2 A 257/08

**Es ist Frauen mit einer westlich orientierten Lebensweise nicht zuzumuten, sich bei einer Rückkehr in ein islamisch geprägtes Land den dort herrschenden Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften anzupassen, um eine Verfolgung zu vermeiden (hier: Irak).**

Auch in Begleitung ihres Ehemannes zurückkehrende irakische Frauen seien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen Dritter mit Gefahr für ihr Leben und/oder ihre Gesundheit ausgesetzt, wenn sie an ihren in der Bundesrepublik Deutschland gewonnenen und tatsächlich gelebten Wert- und Moralvorstellungen bei einer Rückkehr in den Irak festhalten.

UNHCR mache geltend, von zunehmender geschlechtsspezifischer Diskriminierung im Irak seien grundsätzlich alle Frauen unabhängig von ihrem Familienstand oder ihrer Einbindung in familiäre Strukturen betroffen. Trotz einzelner legislativer Maßnahmen zur Verbesserung insbesondere ihrer rechtlichen Stellung habe sich die Situation der Frauen im gesamten Irak unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit seit dem Sturz der ehemaligen irakischen Regierung spürbar verschlechtert. Auch im Lagebericht des Auswärtigen Amts werde von einer deutlich verschlechterten Situation für Frauen im Irak berichtet. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe beklage, Frauen würden landesweit Opfer von Erniedrigung und gezielten Tötungen.

Welches Verhalten einem Asylbewerber angesonnen werden könne, um eine Verfolgung seiner Person selbst zu verhindern, werde maßgeblich durch die Grundrechte bestimmt. Verletze ein solches Ansinnen Grundrechte, sei es nicht mehr zumutbar im Sinne der zitierten Rechtsprechung. Dies sei hier bei der Klägerin der Fall. Wörtlich führt das Gericht aus:

„Sich anzuziehen wie man will, sich in der Öffentlichkeit allein oder in Begleitung frei zu bewegen, sich einen Beruf auszusuchen, der den eigenen Vorstellungen entspricht, sich mit Menschen, egal welchen Geschlechts zu treffen, schlicht, sich so zu verhalten und so zu leben wie man selbst es ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer für richtig hält, ist Kerngehalt des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Auf dieses sog. „Jedermann-Grundrecht“ kann sich auch die Klägerin als Ausländerin berufen. Wenn und soweit sie sich entschieden hat, ihr Leben auch im Irak so zu führen, wie in der Bundesrepublik Deutschland, dann hat unsere Rechtsordnung diese Entscheidung, weil durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt, zu respektieren und sie den zu treffenden (vor allem asyl- und ausländerrechtlichen) Entscheidungen zugrunde zu legen (ebenso: VGH Mannheim, Urteil vom 20.11.2007 - A 10 S 70/06, InfAuslR 2008, 97, 100; ähnlich Funke-Kaiser, a.a.O.)“.

Die Klägerin habe sich in ihrer jetzigen Lebensumgebung vollständig von den im Irak herrschenden Wert- und Moralvorstellungen entfernt. Sie kleide sich der westlichen Mode entsprechend, pflege Kontakt auch mit deutschen Freundinnen, treffe sich zum gemeinsamen regelmäßigen Kirchgang, zu sportlichen Aktivitäten und zu Partys. Auch habe sie sich mit Erfolg eine Arbeitsstelle beschafft, um ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise selbst zu verdienen. Ihre Tochter erziehe sie nicht religiös, sondern überlasse ihr die Entscheidung selbst, was und an wen sie glauben wolle. Eine derart selbständige und selbstbewusste Frau gerate im Falle der von traditionellen bis islamistischen Wertvorstellungen geprägten irakischen Gesellschaft dort mit großer Sicherheit in das Blickfeld konservativer Moslems oder auch traditionsbehafteter eigener Verwandter.

# „Verwestlichte“

## **Bestrafung wegen Verstoßes gegen Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften, Bestrafung wegen eines westlichen Lebensstils**

In einer ganzen Reihe von Fällen wird die Anerkennung von Frauen damit begründet, dass sie „verwestlicht“ seien oder einen „westlichen Lebensstil“ führten. Diese Prägung wird zum Beispiel bei jungen Frauen angenommen, die als Kleinkinder nach Deutschland gekommen und in Deutschland sozialisiert sind. Bei anderen Frauen wird festgestellt, dass sie mit ohnehin schon vorhandenen „westlichen“ Wertvorstellungen nach Deutschland gekommen seien. Als Kennzeichen der „Verwestlichung“ wird ein selbständiges Leben, Selbstbewusstsein, das Outfit oder ein Hochschulstudium gewertet. In einem Fall einer Irakerin wurde hervorgehoben, dass die Asylantragstellerin es völlig ablehne, ein Kopftuch zu tragen. Die traditionellen Sitten und Gebräuche, die die Asylbewerberin als „männliche Gesetze“ und nicht als Gesetze ihrer Religion empfinde, erlebe sie als gegen Frauen gerichtete Anforderungen, die sie nicht bereit sei, zu erfüllen. Das Gericht sprach ihr den Flüchtlingsstatus zu (VG Augsburg, Urteil v. 16.05.2007, Az. Au 5 K 07.30066; ebenso: VG Göttingen, Urteil vom 30.06.2009 - 2 A 257/08).

Bei einem weiteren Beispiel geht es um eine afghanische Lehrerin, die 1996 nach Deutschland geflohen ist: Die Frau war als Flüchtling anerkannt worden, weil sie bei der Machtergreifung der Taliban fliehen musste. Zuvor hatte sie an einer Mädchenschule gearbeitet – unter den Taliban wurde die Beschulung von Mädchen verboten. Jahre später widerrief die Asylbehörde den Asylstatus, weil sich die Situation in Afghanistan grundlegend verbessert habe.

# Frauen

Im August 2007 hob das Verwaltungsgericht München den Widerrufsbescheid jedoch auf. Die Afghanin habe bereits vor ihrer Flucht in Afghanistan einen „verwestlichten Lebensstil“ gepflegt. Diesen könne sie im Falle ihrer Rückkehr für eine längere Zeit wohl nicht unterdrücken. Deswegen würde sie als „Gottlose“ eingestuft und müsse mit Verfolgung rechnen.

Auch wenn die dargestellten Entscheidungen im Ergebnis sehr zu begrüßen sind, so erscheinen die Begründungen doch zum Teil fragwürdig. Zwar ist es zutreffend, dass bestimmte Sanktionen insbesondere Frauen treffen, die aus einem westlichen Staat in ihr Herkunftsland zurückkehren. Die Anfeindungen von Rückkehrerinnen hängen zumeist aber nicht so sehr mit dem westlich geprägten Lebensstil zusammen sondern gelten allgemein.

Kritisch ist zudem anzumerken, dass es mit dem Flüchtlingsrecht nicht vereinbar wäre, bei „verwestlichten Frauen“ bestimmte Unterdrückungsformen für nicht zumutbar einzustufen, für nicht „westlich geprägt Frauen“ aber sehr wohl. Ist schon der Begriff „Verwestlichung“ als Zuschreibung problematisch, so ist die vorgenommene Differenzierung aus menschenrechtlicher Sicht nicht zulässig. Denn unter Zugrundelegung eines universellen menschenrechtlichen Maßstabs ist es keiner Frau zumutbar, die oben beschriebenen Eingriffe hinzunehmen. Die Menschenrechte gelten für alle Frauen (Pelzer/Pennington 2006, 7). Die UN-Menschenrechtskonferenz von 1993 hat ausdrücklich bekräftigt, dass die Rechte von Frauen integraler und untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte darstellen (Birck 2002, 77).

## VG München Urteil vom 10.12.2008 „Ehrenmord ist Allgemeingefahr“

**Keine Flüchtlingsanerkennung wegen westlicher Lebensführung. Bedrohung wegen Nichteinhaltung sittlicher Konventionen erfolgt nicht in Anknüpfung an das Geschlecht. Gefahr eines Ehrenmordes ist eine „Allgemeingefahr“, wie sie in jeder von anarchischen Verhältnissen geprägten Gesellschaft droht.**

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Bedrohung der Klägerin durch Angehörige ihrer Großfamilie wegen ihrer westlichen Lebensführung und ihrer Kontakte zu Männern in Deutschland erfolge nicht in Anknüpfung an ihre Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung. Die Nachstellungen ihres Clans knüpften an das unveräußerliche Merkmal der Klägerin als Frau an, sondern an den Umstand, dass die Klägerin sich nicht entsprechend den sittlichen Konventionen ihres Clans verhalten wolle. Dies sei jedoch durch § 60 Abs. 1 AufenthG nicht geschützt. Auch die – vom Gericht durchaus für möglich gehaltene – Gefahr eines „Ehrenmordes“ rechtfertige keine Flüchtlingsanerkennung. Wörtlich führt das Gericht aus:

„... Soweit sich die Klägerin darauf beruft, Opfer eines Ehrenmordes (bzw. einer schwächeren, nicht das Leben kostenden Form der Disziplinierung durch ihren Clan) aus Gründen ihres missbilligenswerten Lebenswandels zu werden, unterliegt sie zwar einer erhöhten individuellen Gefahr, die aber ihre Ursache entgegen den o.g. Erfordernissen nicht in einer willkürlichen Bedrohungslage hat. Es handelt sich vielmehr um eine zielgerichtete, vorhersehbare, unmittelbar gegen die Klägerin gerichtete Gefahr, die Ausdruck einer sich auch in Deutschland immer wieder bemerkbar machenden kriminellen Haltung einiger Angehöriger ihrer Herkunftskultur ist. Wie in jeder von anarchischen Zuständen geprägten Gesellschaft trifft die Gefahr – zielgerichtet – potentiell jeden, der sich dem Faustrecht des Stärkeren nicht unterwirft, sie entsteht und gedeiht durch die Abwesenheit einer funktionierenden rechtsstaatlichen Friedensordnung mit entsprechenden Strafandrohungen und ist daher eine typische Allgemeingefahr. [...]“



**Flüchtlingsanerkennung für ukrainische Staatsangehörige wegen Zwangsprostitution.**

Die Klägerin habe bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass sie auf der Suche nach Arbeit unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Tschechien gelockt und dort in der Nähe der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland zur Prostitution gezwungen worden ist. Sie habe sich ihren Verfolgern nicht entziehen können, da ihre gesamte Familie bedroht und ihr Sohn meldepflichtig gewesen sei, um zur Schule gehen zu können. Dies stelle eine Verfolgung i.S. von § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG dar, denn die Bedrohung, der die Klägerin zu 1) ausgesetzt war, knüpfe allein an ihr Geschlecht an. Dabei sei vorliegend auf die soziale Bedeutung des Begriffs Geschlecht abzustellen.

Geschlecht im biologischen Sinne bezeichne unterschiedliche biologische Merkmale, während der Begriff Geschlecht in seiner sozialen Bedeutung (Gender) die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder dem anderen Geschlecht zugewiesen sind, bezeichne. Vorliegend knüpfe die Verfolgung der Klägerin zu 1) an das geschlechtsspezifische Merkmal Frau im Sinne seiner sozialen Bedeutung an. Für die besondere Situation der Klägerin gelte, dass Frauenhandel untrennbar mit sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsprostitution verbunden sei, wobei der Frauenhandel auf den Genderstatus der Frau, ihr Alter, Geschlecht, ihre wirtschaftliche und soziale Stellung und insbesondere auch ihre sexuelle Verwertbarkeit zu wirtschaftlichen Zwecken ziele und damit insgesamt die für die bestimmte soziale Gruppe maßgebenden Genderfaktoren bezeichne. Die Situation der Klägerin als junge allein erziehende Mutter auf der Suche nach Arbeit sei von der Zuhälterorganisation ausgenutzt worden. Die Verfolgung, der die Klägerin ausgesetzt war, gehe dabei von nichtstaatlichen Akteuren aus, nämlich einer mächtigen kriminellen Organisation.

Wie sich aus den glaubwürdigen Ausführungen der Klägerin ergebe, war der ukrainische Staat nicht in der Lage, ihr Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Die Klägerin habe sich erfolglos an die staatlichen Behörden gewandt. Ihr sei auch kein Schutz durch internationale Organisationen angeboten worden.

**Bundesamtsentscheidung vom 10.2.2011**

**Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für alleinerziehende Kosovo-Albanerin mit minderjährigen Kindern wegen fehlenden Existenzminimums und drohender Zwangsprostitution**

Das wirtschaftliche Überleben werde im Kosovo zum einen über den Zusammenhalt der Familien, zum anderen über die im Kosovo ausgeprägte zivilgesellschaftliche Solidargemeinschaft gesichert. Auf beides könne sich die Antragstellerin nicht verlassen, da sie alleinerziehende Mutter sei und im Kosovo zudem über keine familiäre Bezugspersonen verfüge. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts reichen die Sozialleistungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse kaum aus. Die Antragstellerin müsste deshalb im Kosovo nicht nur für ihren eigenen, sondern auch für den Unterhalt ihrer beiden minderjährigen Kinder sorgen. Angesichts der derzeit hohen Arbeitslosenquote im Kosovo (ca. 45 %) sei es unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin dort durch eigene Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt beitragen könnte. Als alleinstehende Frau ohne familiären Rückhalt im Kosovo drohe ihr deshalb dort bei einer Rückkehr soziale und wirtschaftliche Isolation. Darüber hinaus wäre die Antragstellerin besonders gefährdet, Opfer von Zwangsprostitution zu werden.

# Zwangsprostitution

## **Geschlechtsspezifische Verfolgung im Rahmen von Frauenhandel und Zwangsprostitution**

Unter Frauenhandel versteht man sowohl den Handel in die Prostitution, als auch den Handel in die Ehe oder in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse. Frauen werden mittels Zwang, Gewalt oder Täuschung im Zielland zur Aufnahme oder Fortsetzung von Tätigkeiten gezwungen, und ihnen wird nicht die Möglichkeit gegeben, diese Tätigkeiten zu beenden. Frauen oder Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, haben unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf den Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Anwerbung von Frauen oder Minderjährigen durch Nötigung oder Täuschung für die Zwecke der Zwangsprostitution oder der sexuellen Ausbeutung ist eine Form der geschlechtsspe-

# Frauenhandel

zifischen Gewalt oder des geschlechtsspezifischen Missbrauchs und kann den Betroffenen sogar das Leben kosten. Sie ist als eine Form der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung anzusehen.

Frauenhandel und Zwangsprostitution gehen oft mit Entführung, Zwangsverwahrung und/oder der Wegnahme des Reisepasses oder anderer Personaldokumente einher. Frauen und Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, können auch nach ihrer Flucht und/oder Rückkehr großen Folgerisiken ausgesetzt sein, etwa Vergeltungsmaßnahmen durch Menschenhändlerinnen oder Einzelpersonen, dem Risiko, erneut Menschenhändlern in die Hände zu fallen, der massiven Ausgrenzung durch die Gemeinschaft oder die Familie oder schwerer Diskriminierung.

## VG Aachen 8.5.2007

**Die minderjährige Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG unabhängig davon, ob sie aus Ghana oder aus Sierra Leone kommt**

Die Klägerin habe in ihrem Heimatland, sei es Sierra Leone oder Ghana, schlimme kinder- und frauenbezogene Gewalttätigkeiten erlitten, unter denen sie noch heute leide und die unabhängig davon, ob sie aus Sierra Leone oder Ghana stamme, eine Überführung nach Ghana nicht zulasse. Sollten die Angaben der Klägerin über ihre Herkunft aus Sierra Leone nicht zutreffen, so könne daraus nicht geschlossen werden, dass auch ihre übrigen Angaben unglaublich seien.

Die erwachsenen Personen, die die Klägerin nach Deutschland geschleust haben, hätten ihr möglicherweise aufgegeben zu behaupten, aus Sierra Leone zu kommen, weil für Asylbewerber aus diesem Land die Chancen auf Anerkennung als Asylberechtigte größer seien als für Ghanaer. Auf eine solche Motivation wäre die damals 15-jährige Klägerin niemals von sich aus gekommen. Ihre sonstigen eigenen Berichte seien daher nicht deshalb als unglaubwürdig anzusehen, weil Zweifel an den Angaben über ihr Herkunftsland bestünden, die ihr von anderen aufgetrieben worden seien.

Es sei davon auszugehen, dass die jetzt 16-jährige Klägerin in Ghana in die extreme Gefahr gerate, mangels jeglicher ausreichender Lebensgrundlage ein menschenunwürdiges Leben führen zu müssen. In der Person der alleinstehenden, kindlichen Klägerin lägen besondere Erlebnisse und Krankheitssymptome vor, die eine abweichende Beurteilung vom Regelfall rechtfertigten. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Klägerin geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen vor ihrer Flucht gemacht habe; dies stelle eine schwere Traumatisierung in einem hoch vulnerablen Alter dar. Die Klägerin zeige auch Symptome der Traumatisierung, ihre Störung könne als so genannte "partielle PTSD" oder als vollständige leichte PTSD eingeordnet werden, da alle Kriterien (A-E), wenn auch in leichterer Form, nachweisbar seien. Sie leide unter generalisierter Angststörung, Panikstörung und leichten depressiven Episoden. Sie sei deutlich eingeschränkt belastbar. Sie habe kaum Bewältigungsstrategien für schwierige Lebenssituationen gelernt, wenig Selbstbewusstsein und Stabilität. Sie habe kaum stabile innere Strukturen aufgebaut, empfinde keine innere "Heimat". Die jetzt 16-jährige Jugendliche sei psychisch krank, körperlich und psychisch retardiert und sicher nicht altersentsprechend belastbar. In der jetzigen Situation bestünde für die 16-jährige, alleinstehende Klägerin, der nicht die in Afrika übliche Großfamilie zur Seite steht, die erhebliche Gefahr, ohne die Akzeptanz und Unterstützung von Familienangehörigen mit den besonders starken Belastungen ein Leben unterhalb des wirtschaftlichen Existenzminimums führen zu müssen und in die Prostitution getrieben zu werden. Denn Kinderhandel werde auch in Ghana in einem starken Umfang betrieben. Kinder würden innerhalb Ghanas, aber auch ins Ausland (vor allem Cote d'Ivoire, Togo, Nigeria, angeblich auch nach Europa und in die USA) als Haushaltshilfen, Bauhandlanger, Landwirtschaftsarbeiter und Prostituierte verkauft.

Quelle Hintergrund: [www.centraltheaterfreunde.de](http://www.centraltheaterfreunde.de)

## Bundesamtsentscheidung vom 19.12.2005

**Anerkennung als Flüchtling aufgrund drohenden Ehrenmords wegen erzwungener Prostitution/Algerien**

Die Antragstellerin müsse einen „Ehrenmord“ durch männliche Familienangehörige befürchten, nachdem bekannt geworden ist, dass sie zwangsweise der Prostitution nachgegangen sei. Ihr Vater habe sie bedroht. Er habe ihr mitgeteilt, dass er auch die in Algerien lebenden Verwandten über den Sachverhalt unterrichtet und sie aufgefordert habe, sie im Fall einer Rückkehr nach Algerien zu bestrafen.

Eine inländische Fluchtalternative stehe der alleinstehenden Frau ohne familiären Rückhalt nicht zur Verfügung. Daher sei die Antragstellerin als Flüchtling gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen.

#### **VG Stuttgart Urteil vom 21.07.2006 - A 11 K 12404/04**

#### **Flüchtlingsanerkennung einer Frau aus dem Iran wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung nach Vergewaltigung in Haft.**

Die festzustellenden Voraussetzungen drohender Gefahr für Leben oder Freiheit wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung liegen zum maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor (§ 60 Abs. 1 AufenthG, vgl. §§ 13 Abs. 2, 31 Abs. 2, 77 Abs. 1 AsylVfG). Das Gericht hat sich davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass der Klägerin nach den gesamten Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann, weil die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus politischen Gründen, namentlich wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe beachtlich ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 5.11.1991, BVerwGE 89, 162).

Der nunmehr an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getretene § 60 Abs. 1 AufenthG dient ausdrücklich der Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) - GFK - und entspricht teilweise der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 (Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12) - Qualifikationsrichtlinie -, die bis zum 10.10.2006 umzusetzen ist und schon jetzt bewirkt, dass sich die Gerichte bei der Auslegung des nationalen Rechts von ihr leiten lassen können (vgl. VGH Baden-Württ., Beschl. v. 12.5.2005).

- A 3 S 358/05 - m.w.N.). Nach der Qualifikationsrichtlinie setzt die Flüchtlingseigenschaft (Art. 13) voraus, dass eine von Akteuren im Sinne des Art. 6 (wie § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG) ausgehende, nicht durch Akteure im Sinne des Art. 7 oder durch internen Schutz nach Art. 8 (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 a.E. AufenthG) abzuwendende gravierende Verfolgungshandlung (Art. 9) an die Merkmale nach Art. 10 (Art. 1 A Nr. 2, Art. 33 Nr. 1 GFK, § 60 Abs. 1 S. 1 und 3 AufenthG) anknüpft und kein Erlöschens- oder Ausschlussgrund nach Art. 11 und 12 vorliegt.

Zwar fehlen Erkenntnisse darüber, welche Folgen die Teilnahme an dem Lehrerstreik (vgl. dazu Erkenntnisse des Bundesamts vom Juni 2004 Nr. 2.3) für die damals Festgenommene hatte und was die Klägerin deshalb und im Zusammenhang mit Fluchtgründen ihres Ehemannes heute noch etwa wegen einer ihr zugeschriebenen, regimfeindlichen politischen Überzeugung zu befürchten hätte. Dies kann aber dahinstehen, weil ihr im Falle der Rückkehr die Anwendung physischer oder psychischer einschließlich sexueller Gewalt droht, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpft (Art. 9 Abs. 2 a und f Qualifikationsrichtlinie, § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Sie hat nicht nur sexuelle Kriminalität erfahren, sondern auch als Frau systematische staatliche Schutzversagung und damit einen Angriff auf ihren "Genderstatus", der sie einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig machen kann (vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung Teil 1, § 9 RdNr. 19, § 19 RdNr. 69-79, 104).

--> --> --> --> -->

## **Sexualisierte Gewalt**

Eine häufige Form von geschlechtsspezifischer Verfolgung stellt die sexualisierte Gewalt durch staatliche Akteure dar – zum Beispiel Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte, sexualisierte Folterungen in der Haft, Massenvergewaltigungen in Bürgerkriegs- bzw. Kriegszuständen durch Militär-angehörige. Viele verfolgte Frauen scheiterten in der Vergangenheit mit ihren Asylanträgen, weil die Staatlichkeit der Verfolgung verneint wurde. Vergewaltigungen wurden vielmehr als private Exzesshandlungen verharmlost. Vergewaltigungen, die von Sicherheitskräften während der Haft verübt wurden, wurden als so genannte „Amtswalterexzesse“ eingestuft. Es wurde argumentiert, dass die Tat zwar während der Ausübung von Hoheitsbefugnissen erfolgt sei, jedoch in Überschreitung der amtlichen Aufgaben. So als seien zum Beispiel die Folterungen von Kurdinnen in türkischen Gefängnissen, die regelmäßig mit Vergewaltigungen einhergingen, nicht vom türkischen Staat wissentlich geduldet worden. Schon vor der Änderung der Rechtslage durch das Zuwanderungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht dieser Entscheidungspraxis deutliche Schranken aufgelegt.

In einem Beschluss vom 14.5.2003 (Bundesverfassungsgericht, Az. 2 BvR 134/01) hat es klargestellt:



# durch Sicherheitskräfte

*„Der bloße Umstand, dass bestimmte Maßnahmen der Rechtsordnung des Herkunftsstaates widersprechen, berechtigt aber noch nicht dazu, sie als Amtswalterexzesse einzustufen. Vielmehr bedarf es entsprechender verlässlicher tatsächlicher Feststellungen, die auf bloße Einzelexzesse hindeuten. Andernfalls bleibt das Handeln der Sicherheitsorgane dem Staat zurechenbar.“ Trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiterhin zahlreiche Asylanträge von Antragstellerinnen mit dem Hinweis auf den „Amtswalterexzess“ negativ entschieden (Pelzer/Pennington 2006, 4).“*

*Nachdem nichtstaatliche Verfolgung durch das Zuwanderungsgesetz von 2005 anerkannt wurde, hat das Konstrukt des „Amtswalterexzess“ keine Grundlage mehr. Auch in der vom Bundesverfassungsgericht eingeschränkten Form darf diese Rechtsfigur nicht mehr zur Anwendung kommen. Werden Frauen durch ihren Herkunftsstaat nicht effektiv vor Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Folter geschützt, haben sie einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz. Dies gilt auch, wenn die Vergewaltigung oder andere Formen der sexualisierten Gewalt im häuslichen Bereich stattfinden.*

--> --> --> --> -->

Wegweisend und typisch für die Zuordnung ist dabei die Entscheidung "Islam and Shah" der britischen Lordrichter; hiernach ist der entscheidende, auch im Iran zutreffende Faktor der Ausgrenzung die ungeschützte Position bei institutionalisierter Diskriminierung von Frauen durch Polizei, Gerichte und das gesamte Rechtssystem des Staates (Nachweise bei Marx a.a.O. RdNr. 75-78; vgl. auch schon Gebauer, Asylrechtliche Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, ZAR 1988, 120 m.w.N.).

Ungeachtet der Strafbarkeit sexueller Übergriffe auch auf Frauen, deren Reinheit allerdings in erster Linie der höheren männlichen Ehre zu dienen hat, werden diese im Iran als Menschen zweiter Klasse behandelt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts v. 29.8.2005 zur geschlechtsspezifischen Menschenrechtssituation S. 30 ff). Ihre Schutzlosigkeit zeigt sich etwa in verbreiteter sanktionsloser Gewalt in der Ehe und sexueller Gewalt durch Sicherheitskräfte (vgl. etwa Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 20.1.2004; Deutsches Orient-Institut v. 29.10.1997 an VG Münster), weshalb gleichzeitig, jedenfalls nach entsprechender Vorverfolgung in Anwendung des sog. herab gestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs eine erneute Verfolgung im Falle der Rückkehr nicht hinreichend sicher auszuschließen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. 9.1984, BVerwGE 70, 169 m.w.N.).

Dass die Klägerin einer solchen Gefahr ausgesetzt würde, folgt aus dem in der mündlichen Verhandlung stimmig gewordenen, glaubhaften Sachverhalt aufgrund ihrer eindrücklichen und lebendigen Schilderungen, die ihr teilweise sichtlich schwer gefallen sind und eigenes, auch inneres Erleben widerspiegeln. Insbesondere haben die engagierten Darlegungen überzeugt, warum sie sich in der Haft dem Ansinnen des Leiters der Vernehmung trotz seines lebensbedrohlichen Einflusses auf ihre Akte widersetzt hat und welche - auch bei der Anhörung am 11.5.2004 angedeutete - bedrückende Bedeutung die Vergewaltigungen für sie und das Verhältnis zu ihrem Ehemann beim Wiedersehen in Deutschland hatte mit der Folge, dass sie ihn veranlasst hat, nicht als Zeuge auszusagen.

Wird der Klägerin hiernach ihre Inhaftierung mit Vergewaltigung und die Befreiung geglaubt, ist auch wahrscheinlich, dass sie gesucht wird, wie ihre Mutter berichtet habe, und daher im Falle der Rückkehr wieder in eine Situation gerät, in der „in besorgniserregendem Umfang Menschenrechtsverletzungen begangen werden“ (vgl. Lagebericht S. 28) und sexuelle Übergriffe nach ihrer - realistischen - Einschätzung sogar üblich sind, was ihr nicht zuzumuten ist.

Quelle Hintergrund: [www.lcpghmbh.de](http://www.lcpghmbh.de)

# Häusliche

## VG Kassel vom 19.5.2009

### **Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für eine kurdische Flüchtlingsfrau aus der Türkei wegen fehlender Existenzmöglichkeiten und frauenspezifischer Diskriminierungen**

Die Klägerin könne im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort nicht auf einen funktionierenden Familien- oder Stammesverband zurückgreifen, der gerade für Kurden aus dem Südosten der Türkei typisch sei. Die Klägerin habe glaubhaft vorgetragen, dass weder ihre Eltern, noch ihre Verwandtschaft die Entscheidung toleriert habe, mit ihrem Lebensgefährten, einem libyschen Staatsangehörigen eine Familie zu gründen. Ein größerer Teil ihrer Familie lebe ohnehin nicht mehr in der Türkei. Es sei nicht auszuschließen, dass die Klägerin, sofern sie in die Türkei zurückkehre, von der restlichen dort noch verbliebenen Familie ebenfalls in keiner Weise unterstützt, sondern drangsaliert werde. Inwieweit die Drohung eines Onkels, sie im Falle der Rückkehr lebendig zu begraben, ernst zu nehmen sei, könne nicht geklärt werden. Das Gericht gehe jedoch in Übereinstimmung mit dem Auswärtigen Amt davon aus, dass nach wie vor die Hälfte der Frauen im Osten und Südosten der Türkei bei der Auswahl des Ehepartners nicht nach ihrer Zustimmung gefragt werden. Zwar bestimme Art. 10 der türkischen Verfassung, dass Männer und Frauen gleiche Rechte haben, die gesellschaftliche Wirklichkeit hinke jedoch in weiten Teilen der Türkei weit hinter den gesetzlichen Entwicklungen her. In ländlichen Gebieten, vor allem der Zentral- und Osttürkei, woher auch die Klägerin stammt, sei die Gesellschaft noch traditionell konservativ streng patriarchalisch strukturiert. Frauen würden dort noch oft Opfer familiärer Gewalt. Die Rolle der Frau werde nach wie vor traditionell gesehen, als Hausfrau und Mutter, deren Ehre gleichbedeutend mit der Familienehre sei. Daher komme es auch in der Türkei nach wie vor zu sogenannten Ehrenmorden insbesondere an Frauen und Mädchen, die des sogenannten schamlosen Verhaltens verdächtigt würden. Es sei nicht auszuschließen, dass die in der Türkei lebende Verwandtschaft ihre Verbindung zu einem aus dem arabischen Raum stammenden Mann als solches ansehe. Die minderjährigen Kinder der Klägerin seien möglicherweise in der Gefahr, von diesem Familienverband vereinnahmt zu werden.

Darüber hinaus könne die Klägerin ohne die Hilfe eines Familienverbandes in ihrem Heimatort im Falle einer Rückkehr mit zwei minderjährigen Kindern keine wirtschaftliche und finanzielle Existenz aufzubauen. Sie könne auch nicht darauf vertrauen, im Falle der Rückkehr mit ihren beiden minderjährigen Kindern staatliche Hilfe zu erhalten. Sozialleistungen gebe es nur in äußerst beschränkter Form, allenfalls für die Dauer von neun bis zwölf Monaten, wobei die Gewährung solcher Sozialleistungen durch einzelne Stiftungen erfolge. Die Klägerin habe auch keine Perspektiven, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit sicherzustellen, da sie über keine Berufsausbildung verfüge und ihre beiden Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren auf die Fürsorge ihrer alleinstehenden Mutter angewiesen wären. Angesichts der in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes geschilderten Erkenntnis zur Situation der Frau in der Türkei könne nicht davon ausgegangen werden, dass es der Klägerin gelänge, eine erforderliche Erwerbstätigkeit zu finden, die sich in Einklang mit der Versorgung ihrer Kinder bringen ließe.

Häusliche Gewalt wurde lange Zeit auch in Deutschland als Privatangelegenheit bagatellisiert. Zwar wurde ein „Züchtigungsrecht“ des Ehemannes gegenüber seiner Frau in Deutschland 1928 abgeschafft, und natürlich postuliert das Grundgesetz die Gleichheit von Frauen und Männern. Gewalt im häuslichen Bereich wurde dennoch auch in der Bundesrepublik jahrzehntelang – und in manchen Bereichen bis heute – als Familienstreitigkeit oder Beziehungskonflikt verharmlost. Erst im Jahr 2000 wurde ein Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung der Kinder gegenüber ihren Eltern im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert.

Gemessen an den Menschenrechten kann häusliche Gewalt auch Folter, Vergewaltigung, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen (von Thenen 2004, S. 150). Auch Männer können Opfer von häuslicher Gewalt werden, ganz überwiegend sind jedoch Frauen betroffen. Da die gesellschaftliche Akzeptanz häuslicher Gewalt häufig Ausdruck einer frauenverach-



# Gewalt

tenden Geschlechterordnung ist, ist auch das flüchtlingsrechtliche Anknüpfungsmerkmal gegeben. Denn dann erfolgt die Rechtsverletzung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Fliehen Frauen vor häuslicher Gewalt ins Ausland, so ist weiter zu prüfen, ob sie in ihrem Herkunftsland staatliche Unterstützung hätten finden können. In vielen Ländern ist dies keineswegs der Fall, da Frauen nicht effektiv vor den Übergriffen ihrer männlichen Familienmitglieder geschützt werden.

Dass häusliche Gewalt auch in Deutschland nach wie vor de facto ein großes Problem ist, steht einer Anerkennung von asylsuchenden Frauen als Flüchtling nicht entgegen. Fehlt staatlicher Schutz und können sich Frauen ihrem Verfolger nicht anders erwehren, als dass sie ins Ausland fliehen, so steht ihnen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu.

## VG Stuttgart 23.1.2006

**Nichtstaatliche Verfolgungsakteure können auch Einzelpersonen sein; Flüchtlingsanerkennung einer iranischen Staatsangehörigen wegen häuslicher Gewalt.**

Die Klägerin habe in Iran weder die Möglichkeit gehabt, sich von dem ihr aufgezwungenen Ehemann scheiden zu lassen, noch habe sie mit Schutzgewährung durch den iranischen Staat im Hinblick auf die ständige massive eheliche Gewalt rechnen können. Frauen würden in Iran in Bezug auf Familienrecht, Zivilrecht und Strafrecht nach wie vor als Menschen zweiter Klasse behandelt. So habe der Ehemann das Recht zur Scheidung, ohne dass er den Scheidungsantrag begründen müsse; eine Frau könne hingegen lediglich bei Geisteskrankheit und Impotenz des Ehemannes eine Aufhebung der Ehe durch das Gericht verlangen. Wenn eine Frau sich scheiden lassen wolle, dann werde sie von der Polizei oder einem Gericht zu ihrem Ehemann zurückgeschickt. Frauen hätten auch keine Möglichkeiten, rechtlich gegen einen gewalttätigen Ehemann vorzugehen. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes könne sie bei ehelicher oder häuslicher Gewalt nicht darauf vertrauen, dass effektiver staatlicher Schutz gewährt werde. Die von einem Ehemann in Iran verübte eheliche Gewalt sei nicht verboten, und die von Männern gegen ihre Frauen verübten Misshandlungen würden von der Regierung weiter geduldet.

Die gegen die Klägerin verübte eheliche Gewalt habe sie in einem verfolgungserheblichen Merkmal im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG betroffen, nämlich dem für sie unverfügbaren Merkmal des weiblichen Geschlechts.

Quelle Hintergrund: [www.fr-online.de](http://www.fr-online.de)



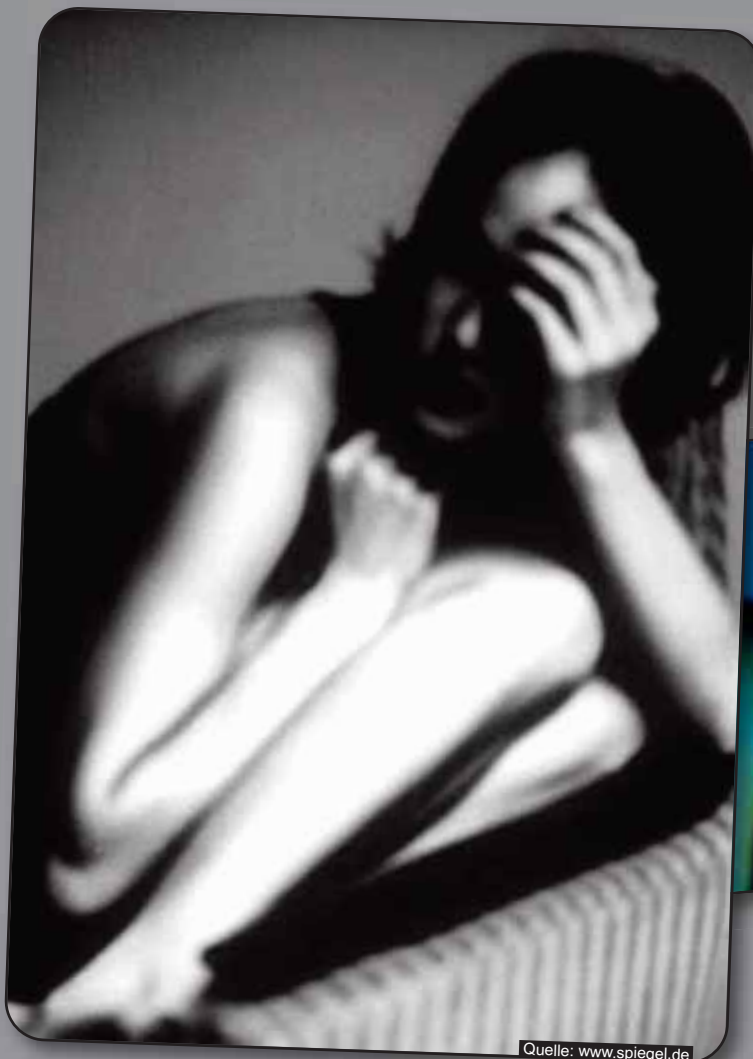
# Schlussbetrachtung

Durch die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung haben sich die Chancen für verfolgte Frauen im Asylverfahren deutlich verbessert. Der deutsche Sonderweg im Flüchtlingsrecht, Verfolgung durch private Akteure aus dem Schutzbereich herauszudefinieren, wurde überwunden. Es gibt keinen angeblichen Privatbereich mehr, der für das Asylrecht nicht relevant wäre. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die deutsche Asylpraxis endgültig von kulturellrelativistischen Ansätzen verabschiedet. Zwar ist bei einer drohenden Genitalverstümmelung die zynische Rechtsprechung, es handele sich um einen nicht asylrelevanten Initiationsritus, aufgegeben worden.

Bei anderen Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen können sich die Gerichte teilweise

jedoch nicht von der Idee trennen, danach zu fragen, ob es der Frau vor ihrem kulturellen Hintergrund zuzumuten sei, die Einschränkung hinzunehmen. Diese Haltung ist entschieden zurückzuweisen. Menschenrechte gelten universell. Für die Gewährung des Flüchtlings-schutzes kommt es allein darauf an, ob die drohende Menschenrechtsverletzung einen gewissen Schweregrad überschreitet und ob diese aufgrund eines der Konventionsmerkmale erfolgt.

*Die aufgeführten Urteile finden sich alle in der Rechtsprechungsdatenbank von [asyl.net](http://asyl.net). Dort finden sich insgesamt 245 vollständig dokumentierte Entscheidungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung.*



Quelle: [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de)



## ----- Leitfaden -----

# Geschlechtsspezifische Verfolgung



*Olaf Strübing ist Diplom-Soziologe. Durch sein Nebenfach Rechtswissenschaft, seine ehrenamtliche Mitarbeit bei der Amnesty-Asylgruppe in Bielefeld sowie weiterer Praktika beim BAMF und UNHCR hat Olaf Strübing weitreichende Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht erwerben*

*können. Seit November 2011 ist er beim Flüchtlingsrat Niedersachsen tätig.*

Wenn ein (weiblicher) Flüchtling in die Verfahrensberatung kommt und seine Verfolgungserlebnisse schildert, ist zu überlegen, ob im Asylverfahren eine geschlechtsspezifische Verfolgung in Betracht kommt. Dieser Leitfaden soll eine Arbeitshilfe bereitstellen, was zu beachten ist, um eine rechtliche Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Absatz 1 AufenthG zu erreichen.

Sehr wichtig für die Anerkennung ist neben dem Aufenthaltsgesetz die europäische Qualifikationsrichtlinie (QRL).

### Verfolgung

Der Flüchtling muss einen **Verfolgungsakteur** benennen. Mögliche Verfolgungsakteure sind der Staat, Parteien und Organisationen und nichtstaatliche Akteure, worunter auch Einzelpersonen fallen können (z.B. ein Familienangehöriger) (§ 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 6 QRL).

Zusätzlich müssen jedoch auch mögliche **Schutzakteure** in die Überlegungen einbezogen werden. Eine Anerkennung kann nämlich nur erfolgen, wenn der Staat, eine Partei oder Organisation erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz zu bieten (§ 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 7 QRL).

Vom Verfolgungsakteur muss eine **Verfolgungshandlung** ausgehen. Handlungen gelten als Verfolgungshandlung, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen. Auch eine Häufung (Kumulierung) unterschiedlicher Maßnahmen kann eine solche Verfolgungshandlung sein. Bei geschlechtsspezifischer Verfolgung sind insbesondere sexuelle Gewalt und Handlungen relevant, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Art. 9 QRL).

Eine Verfolgungshandlung muss an ein Merkmal anknüpfen. Es gibt 5 **Anknüpfungsmerkmale**:

- „Rasse“
- Religion
- Staatsangehörigkeit
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- politische Überzeugung

(§ 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 10 QRL)

### Soziale Gruppe

Bei geschlechtsspezifischer Verfolgung ist auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe abzustellen. Eine Gruppe stellt eine bestimmte soziale Gruppe dar, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben und eine von der sie umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzte Identität hat (Art. 10 QRL Buchst. d).

Nach deutschem Recht müssen aber nicht beide Kriterien gleichzeitig zutreffen, damit Frauen (oder Männer) als Zugehörige zu einer bestimmten sozialen Gruppe gezählt werden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch

dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das **Geschlecht** anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3).

Jede an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung ist eine Form der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Verfolgung kann ausschließlich an das Geschlecht anknüpfen, aber zusätzlich auch an andere Anknüpfungsmerkmale gekoppelt sein. In beiden Fällen sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt (Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Handkommentar, Stand Juni 2008, § 60 Rdnr. 16).

Das Geschlecht stellt also eine Untergruppe einer bestimmten sozialen Gruppe dar.

Der Begriff „Geschlecht“ bezieht sich nicht auf die rein biologische Zuordnung, sondern stellt in einer sozialwissenschaftlichen Gender-Perspektive auf die durch gesellschaftliche Regeln bestimmte soziale Rolle ab, die den Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts zukommt. Bei Verfolgung einer Frau kann argumentativ auf die Diskriminierung, Entrechtung und Unterordnung unter die männlich dominierten Machtverhältnisse hingewiesen werden (VG Stuttgart, Urteil vom 8.9.2008 – A 10 K 13/07).

Die Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist nicht mit einer Gruppenverfolgung zu verwechseln. Es müssen nicht alle Frauen in einem Land verfolgt werden, damit die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegt.

Von geschlechtsspezifischer Verfolgung kann gesprochen werden, wenn die Verfolgungsakteure Männer und Frauen unterschiedlich behandeln. Wenn nur ein Geschlecht sanktioniert wird oder ein Geschlecht härter sanktioniert wird als das andere, liegt geschlechtsspezifische Verfolgung vor (Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Handkommentar, Stand Juni 2008, § 60 Rdnr. 20).

## Kausalität

Zwischen dem Anknüpfungsmerkmal und der Verfolgungshandlung muss ein Zusammenhang bestehen (Art. 9 Abs. 3 QRL).

In der deutschen Rechtsprechung ist von einem „inneren Kausalzusammenhang“ die Rede. Ein solcher Zusammenhang ist z.B. gegeben, wenn eine Frau vor drohender Verfolgung wegen ihres westlichen Lebensstiles flieht.

Entscheidend für die Anerkennung eines Flüchtlings (der geschlechtsspezifischer Verfolgung unterlag) ist die Frage, ob in Zukunft (weitere) Verfolgung droht. In der Regel sind Frauen, die einen Asylantrag wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung stellen, vorverfolgt ausgeist.

Bei Vorverfolgten wird Art. 4 Abs. 4 (QRL) relevant. Demnach ist die Tatsache, dass eine Antragstellerin bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht der Antragstellerin vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass sie tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass die Antragstellerin erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Bei Art. 4 Abs. 4 handelt es sich um eine **Beweiserleichterung**, die auf der Erfahrung beruht, dass sich Verfolgungshandlungen in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen. Vergangenen Ereignissen wird Beweiskraft für die Zukunft beigemessen. Dadurch wird die Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die Menschenrechtsverletzungen bei Rückkehr in ihr Herkunftsland wiederholen werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind. Die Vermutung der erneuten Verfolgung kann aber widerlegt werden, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen (BverwG, Urteil vom 27.4.2010 – 10 C 5.09).



Die Beweiserleichterung muss sowohl beim Flüchtlingsschutz (§ 60 Abs. 1) als auch bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Anwendung finden (siehe § 60 Abs. 11 AufenthaltG) (BverwG, Urteil vom 27.4.2010 – 10 C 5.09).

Diese abstrakten Zusammenhänge sollen an einem Beispiel verdeutlicht werden: Eine Frau unterlag der Genitalverstümmelung, welche in ihrem Heimatland als Voraussetzung zu einer (Zwangs-)Heirat angesehen wird. Zwei Wochen nach der durchgeführten Genitalverstümmelung und noch vor der Hochzeit ist der Frau die Flucht nach Deutschland gelungen, wo sie einen Asylantrag stellte. Die Gefahr der Zwangsehe droht ihr weiterhin bei Rückkehr ins Heimatland.

Die erlittene Genitalverstümmelung ist als ein ernsthafter Hinweis darauf zu werten, dass die Furcht vor (zukünftiger) Verfolgung in Form einer Zwangsehe begründet ist. Wegen der Vorverfolgung kommt der Frau die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 zugute. Wenn es keine stichhaltigen Gründe gibt, die dagegen sprechen, ist sie als Flüchtling anzuerkennen, weil ihre Furcht vor Verfolgung nach Art. 2 c (QRL) begründet ist. Selbst ohne erlittene Genitalverstümmelung ist die drohende Zwangsehe bereits als Vorverfolgung zu werten.

Selbst wenn alle bisher genannten Voraussetzungen zutreffen, kann eine Anerkennung als Flüchtling immer noch versagt werden, wenn es eine **inländische Fluchtalternative** gibt. Diese ist gegeben, wenn in einem Landesteil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht oder der Antragsteller dort Zugang zu Schutz hat. Außerdem muss von der AntragstellerIn vernünftigerweise erwartet werden können, dass sie sich in diesem Landesteil aufhält bzw. aufhalten kann (Art. 8 Abs. 1 QRL).

Voraussetzungen sind damit die Sicherheit vor Verfolgung und die Zumutbarkeit des Aufenthaltes. Neben einer allgemeinen Betrachtungsweise sind auch individuelle, subjektive Umstände des Antragstellers/der Antragstellerin zu berücksichtigen. Darunter fallen beispielsweise vorhandene Sprachkenntnisse, der Familienstand, der (Aus-)Bildungsstand, das Vor-

handensein sozialer Sicherungssysteme, etc. Unzumutbar sind prekäre Erwerbsmöglichkeiten von kurzer Dauer (Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Handkommentar, Stand Juni 2008, § 60 Rdnr. 29). Des Weiteren unzumutbar ist Arbeit für kriminelle Organisationen oder sonstige kriminelle Arbeit (BverwG, Urteil vom 1.2.2007 – 1 C 24.06).

Einer alleinstehenden Frau mit drei Kindern, die nicht schreiben und lesen kann, ist eine inländische Fluchtalternative nicht zuzumuten, wenn Prostitution oder Kriminalität die einzigen Möglichkeiten sind, den Lebensunterhalt zu sichern.

Nach Art. 8 Absatz 3 QRL kann auf eine inländische Fluchtalternative auch dann verwiesen werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr bestehen. Laut Bundesverwaltungsgericht darf jedoch nur dann auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden, wenn das Gebiet in zumutbarer Weise erreicht werden kann (BverwG, Urteil vom 29.5.2008 – 10 C 10.07).

### Ausschlussgründe

(§ 3 Abs. 2 und 3 AsylVfG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 und 3) führen dazu, dass eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen ist. Es reicht, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme folgender Tatbestände gerechtfertigt ist:

- *ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder die Anstiftung anderer dazu (Art. 12 Abs. 2 QRL)*
- *vor seiner Aufnahme eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Herkunftslandes oder die Anstiftung anderer dazu (ebd.)*
- *Handlungen, die den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen oder die Anstiftung anderer dazu (ebd.)*

## Aberkennung (Widerruf) der Flüchtlingseigenschaft

Die Flüchtlingseigenschaft kann widerrufen werden, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der/die AntragstellerIn eine Gefahr für den Mitgliedsstaat oder die Allgemeinheit des Mitgliedsstaates darstellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er/sie wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. „Kann“ bedeutet, dass es einen Ermessensspielraum gibt (§ 60 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 4 QRL).

Die Flüchtlingseigenschaft **kann erlöschen** (§§ 72, 73 AsylVfG), wenn der/die AntragstellerIn:

- 1.- *sich freiwillig dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt*
- 2.- *seine/ihre Staatsangehörigkeit wieder erlangt hat*
- 3.- *eine neue Staatsangehörigkeit erlangt hat und den Schutz des neuen Landes genießt*

4.- *freiwillig in den Verfolgerstaat zurückkehrt und sich dort niedergelassen hat*

5.- *nach dauerhaftem Wegfall der Verfolgungsumstände den Schutz des Heimatstaates nicht mehr ablehnen kann. Dies gilt auch für Staatenlose (Art. 11 Abs. 1 QRL).*

Der **Hauptgrund für Ablehnungen** von Asylanträgen von Menschen, die geschlechtsspezifischer Verfolgung unterlagen, besteht in tatsächlicher oder vermeintlicher Unglaubhaftigkeit. In der Anhörung vor dem Bundesamt oder vor einem Gericht müssen die Schilderungen der Erlebnisse deswegen widerspruchsfrei und vollständig sein. Genau so wichtig sind detaillierte Schilderungen der Verfolgungserlebnisse, damit dem/der AntragstellerIn Glaubhaftigkeit attestiert werden kann.

Dafür ist eine gute Vorbereitung des/der Verfolgten auf das Asylverfahren notwendig !



Quelle: Flürat

# Selbstdarstellungen

## *beteiligter*

# Organisationen

### Das Niedersächsische Krisentelefon GEGEN Zwangsheirat

Mädchen und Frauen, die von einer Zwangsheirat bedroht sind oder in einer Zwangsheirat leben, können sich in Niedersachsen beim Krisentelefon GEGEN Zwangsheirat Rat holen und informieren.

Auch Freundinnen, Lehrkräfte, MitarbeiterInnen von Behörden oder Beratungsstellen haben mit dem Krisentelefon gegen Zwangsheirat eine Anlaufstelle, bei der sie sich landesweit zu Fragen und Problemen sachkundig informieren und austauschen können.

Sie können sich aus eigener Initiative telefonisch oder persönlich direkt in der Beratungsstelle melden. Die Beratung ist auf Wunsch anonym.

**Tel.: 0800 0667 888 (kostenlos)**

#### Offene Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 9:00-16:00 Uhr

Freitag 9:00-13:00 Uhr



### SOLWODI - SOLidarity with WOMen in Distress

SOLWODI ist ein überkonfessioneller und überparteilicher Verein, der Frauen in Notsituationen hilft. Der Ursprung liegt in Mombasa, Kenia, wo die Initiative 1985 ins Leben gerufen wurde.

SOLWODI bietet ganzheitliche psychosoziale Betreuung und Beratung, sichere Unterbringung, Vermittlung juristischer und medizinischer Hilfe sowie Unterstützung bei der Rückkehr in die Heimatländer, wenn Migrantinnen zurückkehren. Um effektiv helfen zu können, sind wir mit anderen Beratungsstellen und Organisationen im In- und Ausland vernetzt. Zusätzlich bemühen wir uns durch Öffentlichkeitsarbeit um mehr Verständnis für die oft verzweigte Lage dieser Frauen und Mädchen.

#### SOLWODI - Beratungsstelle Braunschweig

Bernerstr. 2  
D-38106 Braunschweig  
Tel: (05 31) 4 73 81 12  
Fax: (05 31) 4 73 81 13  
braunschweig@solwodi.de

#### SOLWODI - Beratungsstelle Osnabrück

Postfach 3703  
D-49027 Osnabrück  
Tel: (05 41) 5 28 19 09  
Fax: (05 41) 5 28 19 10  
osnabrueck@solwodi.de





**Kargah e.V. (Werkstatt), Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit**

Zur Bettfedernfabrik 1  
30451 Hannover

Tel.: 0511-12607815

Fax: 0511-12607822

mail: info@kargah.de

www.kargah.de

**Von der Selbsthilfe zum interkulturellen Beratungs-, Bildungs- und Begegnungszentrum**

Wie viele andere Flüchtlings-/Migrantenselbstorganisationen ist kargah e.V. zunächst als exilpolitisch orientierter Verein und als Reaktion auf Defizite in der Regelversorgung sowie bei den Beratungs- und Bildungsangeboten der Wohlfahrtsverbände und politischer Stellvertreterinitiativen entstanden. kargah wurde Anfang der 80er Jahre von ExiliranerInnen gegründet, ist unabhängig, gemeinnützig und arbeitet seit 1986 als eingetragener Verein in Hannover. Mitte/Ende der 80er Jahre rückten mehr und mehr politische Zielsetzungen bezogen auf die kulturelle, rechtliche, soziale und politische Situation der Flüchtlinge und MigrantInnen in der Aufnahmegesellschaft in den Vordergrund. Wir haben uns in den folgenden 30 Jahren professionalisiert und als Einrichtung gefestigt und verfügen heute über ein breites und kompetentes Angebot in den Bereichen interkultureller Beratung, Bildung und Kultur.

Kargah hat sich somit von einer kleinen herkunftshomogenen Selbstorganisation iranischer Flüchtlinge Anfang der 80 Jahre zu einem herkunftsheterogenen interkulturellen Zentrum nach innen und außen entwickelt. Den Bezug zur Selbsthilfe und Selbstorganisation haben wir dabei nie aufgegeben.

**Unser Selbstverständnis**

- Integration durch Vielfalt und Gleichberechtigung/Partizipation
- Verfolgte Frauen und Flüchtlinge schützen/unterstützen
- MigrantInnen/Flüchtlinge fördern und unterstützen

sind die Ziele, die wir in unserer Arbeit verfolgen. Wir setzen uns für die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und allen Zuwanderungsgruppen und für die Verteidigung der Menschenrechte ein.

Zu unserem Konzept gehört die Arbeit im interkulturellen Team mit Mitarbeiterinnen unterschiedlicher nationaler Herkunft und Muttersprachenkompetenz.

**Arbeitsbereiche****Beratungsangebote:**

- o Flüchtlingsbüro: Beratung/Unterstützung für Flüchtlinge und MigrantInnen mit rechtlichen, sozialen, familiären und beruflichen Fragen.
- o SUANA: Beratung für von Männergewalt betroffene Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen
- o Krisentelefon gegen Zwangsheirat: landesweites Notruftelefon und Erstberatung/Vermittlung von Unterstützung für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und Frauen
- o Flüchtlingshilfe Fond: punktuelle Unterstützung von Flüchtlingen, die sich in einer akuten Notsituation befinden.
- o Begegnungs- und Begleitungsarbeit für ältere Frauen und Männer und pflegebedürftiger Menschen mit Migrationshintergrund

**Kargah-Haus (Internationaler Treff – interkulturelle Begegnungsstätte):**

- o Internationales Café und Begegnung
- o Internetcafé
- o Schulungs- und Veranstaltungsräume
- o Internationaler Frauentreff „La Rosa“ mit wöchentlich regelmäßigen Lesungen, Film- und Vortragsveranstaltungen und Gesprächskreisen.

### Bildung und berufliche Qualifizierung:

- o Deutschkurse/integrative Sprachkurse, muttersprachlicher Unterricht, Weltsprachenkurse, PC-Kurse/Internettreff, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen/Kurse zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt, Musikunterricht.
- o Interkulturelle Bildungslotsen für lernende Schulen
- o Hausaufgabenbetreuung für Kinder und Jugendliche.
- o Begleitung und Qualifizierung der Freiwilligenarbeit.

### Interkulturelle Stadtteilarbeit / Stadtteilbüro Linden / Kulturarbeit:

- o Stadtteilkulturarbeit
- o Kunstkurse, Workshops und Ausstellungen
- o Länderinformationsabende
- o Integrative Sprachkurse für Mutter/ Kind u.v.m.
- o Kreativwerkstatt mit handwerklichen Angeboten.
- o Bibliothek und Dokumentationszentrum mit über 14.000 Bänden, Büchern, Zeitschriften in persischer, deutscher, englischer, kurdischer und azaritischer Sprache

### Öffentlichkeitsarbeit:

- o Deutsch-persische Fernsehsendung „Pareh Tasswir“ /Bildriß mit wöchentlichem Sende-termin in Kooperation mit dem Offenen Kanal H1-Fernsehen in Hannover.
- o (ISZ) interkulturelle Stadtteilzeitung (kargah im Lindenspiegel) in der Kooperation mit FAUST e.V. im Projekt: Linden Vision

Die Entwicklungsgeschichte von kargah ist eine Erfolgsgeschichte, auch wenn wir immer noch um die finanzielle Absicherung unserer Arbeit kämpfen müssen.

Möglich geworden ist diese Entwicklung durch

- die Förderung des Landes Niedersachsen und der Stadt Hannover,
- Zuwendungen durch den Europäischen Sozial- und Flüchtlingsfond,
- zahlreichen Maßnahmen der Beschäftigungsförderung
- finanzielle Unterstützung von Stiftungen und SpenderInnen
- und vor allem durch das beispielhafte freiwillige Engagement vieler Mitglieder und UnterstützerInnen von kargah. Ohne ihre Arbeit würde es kargah und seine vielfältigen Angebote in der heutigen Form nicht geben.

Aus der Projektelandschaft Hannovers und Niedersachsens ist kargah heute nicht mehr wegzudenken. Wir sind vernetzt in zahlreichen lokalen, regionalen und landesweiten Strukturen. Wir profitieren von sich gegenseitig befruchtenden Kooperationen und Partnerschaften.

Kargah ist aktiver Teil der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (KMN) und des Netzwerkes Flüchtlingshilfe in Niedersachsen (NFN). Wir sind Mitbegründerin der Arbeitsgemeinschaft Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen (AMFN) und stehen in engem Kontakt zu anderen Flüchtlings-, Frauen- und antirassistischen Initiativen.

Asghar Eslami vertritt kargah im Lokalen Integrationsrat der Stadt Hannover, Sibylle Naß ist Mitglied der niedersächsischen Härtefallkommission, Simin Nassiri und Ferdos Mirabadi vertreten kargah in der Integrationskommission des niedersächsischen Landtages und Ferdos Mirabadi ist Mitglied des Integrationsbeirates Linden-Limmer.



Quelle: [www.kargah.de](http://www.kargah.de)

**Netzwerk für traumatisierte  
Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.**




Schirmherr Christian Wulff, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

**Zur fachlichen Unterstützung  
und Beratung hat der Verein einen Beirat:**

Dr. Cornelia Goesmann  
Vizepräsidentin Bundesärztekammer

Dipl. Psych. Gertrud Corman-Bergau  
Vizepräsidentin Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Dr. Lutz Besser  
Zentrum für Psychotraumatologie Niedersachsen

Prof. (emerit.) Dr. Wielant Machleidt

Dipl. Psych. Ibrahim Özkan

Sigrid Ebritsch

**Unterstützt von:**

Ärztekammer Niedersachsen, Bez.stelle Hannover

Amnesty International, deutsche Sektion

Ethno-medizinisches Zentrum Hannover

Flüchtlingsrat Niedersachsen

IPPNW – Ärzte in sozialer Verantwortung

MHH-Abt. Sozialpsychiatrie u. Psychotherapie

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Zentrum für Psychotraumatologie  
und Traumatherapie Niedersachsen



**Netzwerk für traumatisierte  
Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.**

**Langer Garten 23B  
31137 Hildesheim**

**Kontakt für den Vorstand:**

Martin Roger, roger.amnesty@htp-tel.de

oder Karin Loos 0 51 21-10 26 86, ntfn-ev@web.de

Foto: REFUGIO München, "Davon träume ich jede Nacht!"  
(Szene aus Spieltherapie)



**Netzwerk für traumatisierte  
Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.**

**Langer Garten 23B**

**31137 Hildesheim**

**Name/Verein/Firma:**

**Straße/Hausnummer:**

**PLZ/Ort:**

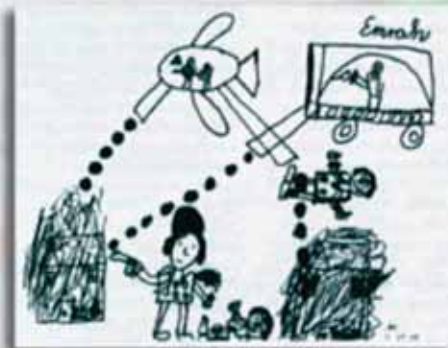
**Ich möchte:**

- ☐ mehr Informationen
- ☐ Einladungen zu Veranstaltungen
- ☐ Mitglied werden



### Das bietet das NTFN:

- Vermittlung von Therapieplätzen für traumatisierte Flüchtlinge bei qualifizierten PsychotherapeutInnen
- Regelung der Kostenübernahmefragen
- Vermittlung qualifizierter Dolmetscher oder sprachkompetenter Therapeuten
- Bei Bedarf Klärung von aufenthalts- oder asylverfahrensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie
- Fortbildungen in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und dem Zentrum für Psycho-traumatologie und Traumatherapie in Niedersachsen über soziale, psychische und somatische Aspekte von Menschenrechtsverletzungen, Folter und ihren Folgen
- Vermittlung von Gutachten über Traumatisierung, sowie die verschiedenen Behandlungswege zur Rehabilitation der traumatisierten Flüchtlinge
- Supervisionsgruppen nach Absprache
- Telefonische Fachberatung von TherapeutInnen für TherapeutInnen
- Unterstützung in aufenthaltsrechtlichen Fragen oder Vermittlung begleitender Hilfen
- Vernetzung mit der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe oder Migrationsberatungsstellen



### Dafür setzt sich das NTFN ein:

- Fachgerechte Versorgung traumatisierter Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus
- Hohe fachliche Standards für Gutachten über Traumatisierung
- Verbesserung des Zugangs der Flüchtlinge zu psychotherapeutischer Hilfe
- Vernetzung des medizinischen, psychologischen, sozialpädagogischen und rechtlichen Sachverständes zur Unterstützung traumatisierter Flüchtlinge
- Aufenthaltsrecht für Traumatisierte, die bei Rückkehr retraumatisiert werden könnten oder keine fachgerechte Behandlung erwarten können
- Berücksichtigung der besonderen Situation traumatisierter Flüchtlinge in Recht und Verwaltung

Wissenschaftliche Untersuchungen beziffern den Anteil traumatisierter Flüchtlinge unter den Asyl-suchenden auf 40 %. Der rechtliche und sprachliche Zugang zu Psychotherapie ist oft schwierig. Niedersachsen hat bisher kein psychosoziales Behandlungszentrum. Daher hat sich das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge gegründet.

### Für die Rechte und die psychotherapeutische Versorgung traumatisierter Flüchtlinge

Der Verein setzt sich für Migrant/-innen ein, die traumatisierende Erfahrungen durch Folter, Verfolgung, Krieg oder Flucht erlitten haben und an den kurz- oder langfristigen Folgen körperlich und/oder psychisch leiden und dadurch in ihrer Belastungs-, Arbeits- und Lebensfähigkeit eingeschränkt sind, sowie für ihre Familien-angehörigen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche.

### Wenn Sie unsere Unterstützung brauchen – rufen Sie an:

Karin Loos: 05121/102686

Corinna Schütt: 05121/8889761

### Spenden

Wir freuen uns über jede Spende. Unser Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Förderbeiträge sind steuerlich absetzbar. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Anschrift anzugeben, Sie erhalten dann eine Spendenquittung.

Jede Spende hilft uns, unabhängig und kompetent, die gesundheitliche Versorgung für die betroffenen Menschen sicher zu stellen und anzubieten.

Bankverbindung  
Sparkasse Hannover  
BLZ: 250 501 80  
Kontonummer: 900 343 672



Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.

## Flüchtlingsbüro - Beratungsstelle für MigrantInnen und Flüchtlinge des Vereins kargah e.V.

Im Sommer 1991 haben wir das Flüchtlingsbüro als Anlauf- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen gegründet. Unabhängig vom Weg ihrer Zuwanderung als Flüchtlinge, ArbeitsmigrantInnen, AussiedlerInnen, nachgezogene Familienangehörige usw. sind diese Zielgruppen des Flüchtlingsbüros mit sehr komplexen sozialen und rechtlichen Problemen konfrontiert, die ihre Integration erschweren und hemmen. Sie benötigen unabhängige und ergebnisoffene Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Orientierung und Integration.

Besondere Beratungsbedarfe ergeben sich bei AsylbewerberInnen, Langzeitgeduldeten und Papierlosen, die überwiegend keinen Rechtsanspruch auf Sprach- und Integrationsangebote haben und häufig keine Arbeitserlaubnis erhalten.

Unsere Beratungsangebote richten sich an Flüchtlinge, Migrantinnen, Migranten und Deutsche mit Migrationshintergrund, die in und um Hannover leben. Alle Angebote sind mehrsprachig, kostenlos und werden vertraulich behandelt.

### Das Flüchtlingsbüro bietet:

- Beratung bei rechtlichen (Asyl- und Aufenthaltsrecht, Härtefallverfahren) und sozialen (Leistungsrecht) Fragen
- Hilfen bei Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit Schule, Ausbildung, Beruf und Arbeit (Arbeitserlaubnisrecht), Weitervermittlung an ProjektpartnerInnen bei Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche
- Beratung und Weitervermittlung bei sozialen, familiären, psychosozialen und gesundheitlichen Fragen und Unterstützung bei traumatischen Erlebnissen
- Interkulturelle Begegnungs-, Bildungsangebote und Antirassismussarbeit
- Förderung der Selbsthilfe und Selbstorganisation von MigrantInnen
- Informationen über flüchtlings- und migrantInnenrelevante Themen

Das Flüchtlingsbüro versteht sich als Mittler zwischen Flüchtlingen/MigrantInnen und der Aufnahmegesellschaft. Ziel der Arbeit des Flüchtlingsbüros ist, die Ratsuchenden professionell zu beraten, mit konkreter Hilfe zur Seite zu stehen und gesellschaftliche und politische Sensibilisierung und Lobbyarbeit für die Belange der Flüchtlinge/MigrantInnen zu betreiben.

### Kontakt:

kargah e.V. Flüchtlingsbüro

Zur Bettfedernfabrik 3  
30451 Hannover

**Tel.:** 0511 / 12 60 78 – 12/15/16

**E-Mail:** sibylle.nass@kargah.de

**[www.kargah.de](http://www.kargah.de)**



## KOBRA – Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel

Ziel der Beratungstätigkeit ist es, dass die von Menschenhandel Betroffenen wirksam geschützt werden und eine bedarfsgerechte Unterstützung erfahren. Die Interessen der Opfer stehen dabei im Vordergrund unserer Tätigkeit.

Wir beraten und begleiten die Opfer von Menschenhandel anonym und kostenlos. Die Inanspruchnahme unserer Dienste ist freiwillig.

Um nach Möglichkeit muttersprachliche Beratung anbieten zu können, arbeiten in diesem Bereich vier Sozialpädagoginnen bzw. –psychologinnen, die neben deutsch auch polnisch, russisch, spanisch und englisch sprechen.

Betroffene von Menschenhandel sind:

- Opfer sexueller Ausbeutung
- Opfer ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse
- Opfer von Zwangsehen

Menschenhandel ist die Ausbeutung in Deutschland. Auch deutsche Staatsangehörige können daher von Menschenhandel betroffen sein.

Wir beraten und begleiten die Betroffenen

- anonym
- kostenlos
- und auf freiwilliger Basis.

**KOBRA**  
Postfach 4762  
30047 Hannover  
Tel.: 0511/7011517



**[www.kobra-beratungsstelle.de](http://www.kobra-beratungsstelle.de)**

## Das Frauenhaus Hannover - Frauen helfen Frauen e.V.

**Hilfe und Unterstützung für Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind.**

Seit 1977 gibt es das Frauenhaus Hannover. Als selbstverwaltetes Projekt arbeitet der Verein überparteilich und konfessionell ungebunden.

Über 6.500 Frauen und deren Kinder, die von Männergewalt betroffen sind, haben seitdem im Frauenhaus Schutz und Zuflucht gefunden. Neben der Hilfe in Not- und Krisensituationen beraten die Mitarbeiterinnen telefonisch oder persönlich zum Thema Gewalt.

### Das Frauenhaus bietet:

- Beratung und Schutz in Krisensituationen
- Parteilichkeit für Frauen
- Angebote für gewaltbetroffene Kinder im Frauenhaus
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen zu Gewalt gegen Frauen
- Förderung der Ächtung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder
- Angebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen
- solidarische Hilfe
- interkulturelles und antirassistisches Engagement

Sie erreichen uns über die Webseite:

**[www.frauenhaus-hannover.org](http://www.frauenhaus-hannover.org)**

Hier finden Sie Informationen für betroffene Frauen in deutsch, englisch, russisch, persisch, rumänisch, arabisch, französisch, tamil, türkisch, polnisch, spanisch.

Oder Sie erreichen uns für Beratungen und alle anderen Fragen persönlich am Telefon am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr unter **Telefon: 0511.664477**

Für eine Aufnahme ins Frauenhaus rufen Sie bitte an. In dringenden Notfällen können Sie auch abends und nachts aufgenommen werden. Wenn Plätze frei sind, hören Sie auf unserer Mailbox eine Handynummer unter der Sie uns erreichen.





## Ada

*Anonyme Wohngruppe und Schutz Einrichtung für Mädchen  
und junge Frauen mit Migrationshintergrund*



### Rahmenbedingungen

Die Einrichtung „Ada“ (türkisch für Insel) richtet sich an Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die von physischer und/oder psychischer Gewalt und/oder Zwangsheirat betroffen sind und anonym untergebracht werden müssen.

In der Einrichtung „Ada“ können acht Mädchen im Alter ab 13 Jahren anonym untergebracht werden. Dafür stehen 8 Plätze für mittel- und langfristige Unterbringungen im Haus zur Verfügung.

Mädchen und junge Frauen, die sich akut in Not befinden und/oder dringend Schutz benötigen, können auch vorübergehend in Obhut genommen werden.

Eine Aufnahme erfolgt ausschließlich nach Kostenzusage des vermittelnden Jugendamtes.

Um die Mädchen/jungen Frauen insbesondere vor Übergriffen der Familie zu schützen und um einen Rahmen zu schaffen, in dem die Mädchen/jungen Frauen zur Ruhe kommen und neue Lebensperspektiven erarbeiten können, unterliegt die Einrichtung einem besonderen Schutzcharakter.

**Kontakt-Telefon: 0 800 / 66 4 77 99**

**E-Mail: [info@ada-schutzhaus.de](mailto:info@ada-schutzhaus.de)**

## PAPATYA

**PAPATYA** bietet Schutz und Hilfe für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die aufgrund kultureller und familiärer Konflikte von zu Hause geflohen sind und von ihren Familien bedroht werden.

Die anonyme Krisen- und Übergangseinrichtung PAPATYA wurde 1986 gegründet und feierte 2011 ihr 25-jähriges Bestehen.

Mehr als 1500 Mädchen und junge Frauen fanden bereits Schutz in unserer Kriseneinrichtung.

Wir sind ein interkulturelles Team von türkischen, kurdischen und deutschen Sozialpädagoginnen und einer Psychologin, die die Mädchen rund um die Uhr betreuen.

Die Kriseneinrichtung PAPATYA nimmt Mädchen im Alter von 13 bis 21 Jahren auf, die Aufnahme von Minderjährigen erfolgt nach § 42 KJHG. Die Mädchen können für eine Übergangszeit von bis zu 2 Monaten, in Ausnahmefällen auch länger bei uns wohnen.

In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und anderen Institutionen entwickeln wir, gemeinsam mit den Mädchen, eine individuelle Lösung ihrer familiären Probleme und eine weitere Lebensperspektive. Das kann die Rückkehr zu Eltern oder Verwandten, eine Unterbringung in einem Heim, einer WG oder einer einzelbetreuten Wohnung innerhalb und, wenn nötig, auch außerhalb Berlins sein.

### Die Kontaktaufnahme erfolgt über:

#### JUGENDNOTDIENST

Mindener Straße 14  
10589 Berlin-Charlottenburg  
Telefon +49 (0)30 - 61 00 62

MÄDCHENNOTDIENST  
Telefon +49 (0)30 - 61 00 63

Mail: [info@papatya.org](mailto:info@papatya.org)



## SUANA

Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrantinnen

SUANA ist die Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen und als solche bundesweit einzigartig.

SUANA bietet von Männergewalt betroffenen Migrantinnen die Möglichkeit, in ihrer Ganzheit mit multilingualem Ansatz beraten zu werden, wobei der jeweils spezifische kulturelle Kontext der betroffenen Frauen berücksichtigt wird.

Hemmschwellen und Berührungängste der Migrantinnen vor Hilfsangeboten im Kontext häuslicher Gewalt können dadurch reduziert werden. Unsere Beratungsangebote richten sich an Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen (ab 16 Jahre), sind kostenlos und Beratungen werden vertraulich behandelt.

### Offene Sprechstunden:

Di. und Do.

10:00-13:00Uhr

Do.

14:00-17:00Uhr

und nach Terminvereinbarung.

### Kontakt:

Zur Bettfedernfabrik 3  
30451 Hannover

Mail: [suana@kargah.de](mailto:suana@kargah.de)



## TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.

TERRE DES FEMMES ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Frauen und Mädchen, die durch internationale Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, persönliche Beratung und Förderung von einzelnen Projekten Frauen und Mädchen unterstützt.

TERRE DES FEMMES setzt sich dafür ein, dass Frauen und Mädchen ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben führen können und unveränderliche Rechte genießen. Sie widmet ihre Arbeit unterdrückten, verfolgten und von sonstigen Diskriminierungen betroffenen Frauen. Der Verein tritt für die Rechte von Frauen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen und nationalen Zugehörigkeit.

TERRE DES FEMMES geht von der Erkenntnis aus, dass Frauen überall auf der Welt durch patriarchale Strukturen benachteiligt sind. Mädchen und Frauen werden stets aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit in ihrem Menschsein beschnitten:

- in ihrer persönlichen Freiheit: durch Vorschriften, Tabus, Schleier, die „guten“ Sitten sowie durch Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Identität
- in ihrer Entwicklung: durch verweigerte oder minderwertige Ausbildung und Benachteiligungen im Arbeitsleben.
- in ihrem Geist: durch Erziehung zur Unmündigkeit und Drill zur „Weiblichkeit“.
- in ihrer körperlichen Integrität: z.B. durch die Verstümmelung ihrer Genitalien, durch sexualisierte Gewalt, durch sexuellen Mißbrauch.
- in ihrer Menschenwürde: durch sexistische Darstellungen in den Medien, in der Werbung, durch Pornographie.

### Kontakt:

Brunnenstraße 128  
13355 Berlin

Telefon: +49 (0)30 40504699-0

Telefax: +49 (0)30 40504699-99

E-Mail: [info@frauenrechte.de](mailto:info@frauenrechte.de)



**TERRE DES FEMMES**  
Menschenrechte für die Frau e.V.

## Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen wurde 1984 gegründet und ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Er koordiniert ein unabhängiges Netzwerk von rund 500 Flüchtlingsinitiativen, Kirchengemeinden, Gewerkschaften und Einzelpersonen, die sich für die Interessen von Flüchtlingen in Niedersachsen einsetzen, gewährleistet eine Beratung für Flüchtlinge sowie für andere MigrantInnen in Notsituationen und organisiert über die Geschäftsstelle eine Reihe von Projekten.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen beteiligt sich als Mitglied von PRO ASYL aktiv an der Koordination und Kommunikation auf Bundesebene und steht in engem Kontakt zu Schwesterorganisationen in Europäischen Nachbarländern.

### Unsere Aufgabengebiete:

- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für Flüchtlinge
- Weiterbildung: Seminare und Fachtagungen
- Rechtshilfe in ausgewählten Einzelfällen
- Herausgabe der Zeitschrift für Flüchtlingspolitik "FLÜCHTLINGSRAT"
- Durchführung von Flüchtlingshilfe-Projekten
- Koordination der Flüchtlingsarbeit in Niedersachsen
- Fachliche Beratung

### Gremienarbeit in:

- Integrationskommission des Nds. Landtags
- Landesarmutskonferenz
- Integrationsbeirat der Sozialministerin

Durch gezielte Projekte versucht der Flüchtlingsrat, die Lebenssituation von Flüchtlingen in Niedersachsen konkret zu verbessern. Wir wollen nicht nur den oft diskriminierenden Umgang mit Flüchtlingen kritisieren, sondern auch eingreifen und verändern. Projektarbeit ist immer zeitlich begrenzt und insofern Wandlungen unterworfen.

### Schwerpunktt Themen der Projektarbeit sind z. B.:

- Flucht und Gesundheit
- Kinderflüchtlinge
- Arbeitsmarktzugang
- (Anti-) Diskriminierung
- Bleiberecht für Geduldete
- Vernetzung der Flüchtlingshilfe
- Verfahrensberatung

### Kontakt:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
 Langer Garten 23 B  
 31137 Hildesheim  
 Tel.: 05121 / 15605  
 Fax.: 05121 / 316 09  
 Mail: [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org)  
[www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)





# Adressen von Frauenhäusern in Niedersachsen

## Aurich

### **Frauenhaus in Aurich**

Tel. 04941 / 628 47

## Bersenbrück

### **Frauenhaus Bersenbrück**

Tel. 05439 / 37 12

## Braunschweig

### **Frauenhaus Haus der Familie e.V.**

Tel. 0531 / 280 12 3

## Celle

### **Frauenhaus Celle e.V.**

Postfach 1125

29201 Celle

Tel. 05141 / 257 88

### **Haus der Familie "Hilfen für Frauen und Kinder in Not"**

Postfach 3267

29232 Celle

Tel. 05141 / 21 44 44

## Cuxhaven

### **PARITÄTISCHER Niedersachsen e.V. - Sozialzentrum Cuxhaven**

Tel. 04721 / 57 93 12

## Delmenhorst

### **Frauenhaus Delmenhorst, AWO Kreisverband**

Delmenhorst e.V.

Tel. 04221 / 96 81 81

## Diepholz

### **Frauen- und Kinderschutzhaus Diepholz**

Tel. 05441 / 13 73

## Emden

### **Frauenhaus der AWO**

Tel. 04921 / 439 00

## Gifhorn

### **Frauenhaus Gifhorn**

Tel. 05371 / 16001

## Göttingen

### **Frauenhaus Göttingen e.V. Zuflucht, Beratung und Information für gewaltbetroffene Frauen und Kinder**

Tel. 0551 / 521 18 00

## Hameln

### **Frauenhaus Hameln e.V.**

Tel. 05151 / 252 99

## Hannover

### **Frauenhaus der AWO Hannover-Land e.V.**

Tel. 0511 / 22 11 02

### **Frauenhaus Hannover - Frauen helfen Frauen e.V.**

Tel. 0511 / 66 44 77

### **Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover**

Tel. 0511 / 69 86 46

## Harburg

### **Frauenhaus der AWO für den Landkreis Harburg**

Postfach 1127

21267 Hanstedt

Tel. 040 / 19702

## Hildesheim

### **Frauenhaus Hildesheim**

Tel. 05121 / 155 44

## Leer

### **Frauenhaus in Leer**

Tel. 0491 / 65898

## Lingen (Ems)

### **Frauenhaus des SKF in Lingen e.V.**

Tel. 0591 / 4129

## Lüchow

### **Frauen- und Kinderschutzhaus Lüchow - Frauen für Frauen e.V.**

Postfach 1407

29439 Lüchow (Wendland)

Tel. 05841 / 54 50

## Lüneburg

### **Frauen helfen Frauen e.V.**

Tel. 04131 / 617 33

## Meppen

### ***Frauen- und Kinderschutzhaus des SKF***

Tel. 05931 / 77 37

## Nienburg

### ***Frauenhaus Nienburg***

Tel. 05021 / 24 24

## Nordhorn

### ***Frauenhaus in Nordhorn***

Tel. 05921 / 14027

## Oldenburg

### ***Autonomes Frauenhaus Oldenburg***

Tel. 0441 / 47981

### ***Frauenhaus der AWO***

Tel. 0441 / 480 - 1216

## Osnabrück

### ***Frauenhaus Osnabrück***

Tel. 0541 / 654 00

## Peine

### ***Peiner Frauenhaus e.V.***

Tel. 05171 / 555 57

## Rotenburg

### ***Frauenhaus Zeven Landkreis Rotenburg***

Tel. 04281 / 8367

## Salzgitter

### ***Frauen in Not e.V.***

Tel. 05341 / 130 33

## Schwanewede

### ***Frauenhaus Schwanewede***

Postfach 1119

28784 Schwanewede

## Stade

### ***Frauenhaus Stade***

Postfach 3029

21670 Stade

Tel. 04141 / 44123

## Stadthagen

### ***Frauenhaus Stadthagen***

Tel. 05721 / 3212

## Uelzen

### ***Frauen- und Kinderhaus e.V.***

Postfach 1425

29504 Uelzen

Tel. 0581 / 779 99

## Vechta

### ***Schutzwohnung für Frauen und Kinder in Not***

Tel. 04441 / 838 38

## Verden/Aller

### ***Frauenhaus Verden - Frauen helfen Frauen e.V.***

Postfach 1843

27268 Verden (Aller)

Tel. 04231 / 961966

## Walsrode

### ***Frauenhaus Walsrode - Frauen helfen Frauen e.V.***

Postfach 1511

29655 Walsrode

Tel. 05161 / 73300

## Wildeshausen

### ***Frauen- und Kinderschutzhaus Landkreis Oldenburg***

Tel. 04431 / 928 42

## Wilhelmshaven

### ***Frauenhaus der AWO in Wilhelmshaven***

Tel. 04421 / 22234

## Wolfenbüttel

### ***Frauenschutzhaus e.V.***

Tel. 05331 / 411 88

## Wolfsburg

### ***Wolfsburger Frauenhaus e.V.***

Tel. 05361 / 238 50

## Zeven

### ***Frauenhaus Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme)***

Postfach 1343

27393 Zeven

Tel. 04281 / 8367

**www.nds-fluerat.org**

**GLS Gemeinschaftsbank eG KtNr: 4030 460 700 BLZ: 430 609 67**

**IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 BIC: GENODEM1GLS Steuer-Nr.: 30/212/41346**